

# Protokoll vom 30. September 2021

Zuletzt überarbeitet am 3. Oktober 2021 von Marvin Maier, Sebastian Mesow.

Versammlungsleiter: Robert Georges  
Sebastian Mesow (20:31–20:34 Uhr)  
Protokollanten: Marvin Maier  
Sebastian Mesow (teilweise)  
Sitzungsbeginn: 19:38 Uhr  
Sitzungsende: 21:16 Uhr  
Sitzungsort: BIGBLUEBUTTON der TU Dresden

Es sind 19 von 31 StuRa-Mitgliedern anwesend. Der StuRa ist somit beschlussfähig.

## Tagesordnung

	Seite
<b>0. Diskussion über die Tagesordnung</b>	<b>3</b>
<b>1. Begrüßung und Formalia</b>	<b>3</b>
1.1. Allgemeines . . . . .	3
1.2. Bekanntgabe der Sitzungstermine in 2022 . . . . .	3
1.3. Zurückgezogene Anträge . . . . .	3
1.4. Laufende schriftliche Abstimmungen per Brief . . . . .	3
1.5. Hinweise zu Finanzanträgen . . . . .	3
1.6. Unbestätigte Protokolle . . . . .	4
<b>2. Protokolle</b>	<b>4</b>
2.1. Protokolle der Geschäftsführung . . . . .	4
2.2. Protokolle des Förderausschuss . . . . .	4
<b>3. P21093003 Ini: FA Semesterauftakt (AG QueSt)</b>	<b>6</b>
<b>4. P21090209 Änderung der Wahlordnung, 3. Lesung</b>	<b>7</b>
<b>5. P21093002 Info-TOP: Wahl des Verwaltungsrats</b>	<b>8</b>
<b>6. Berichte</b>	<b>9</b>
6.1. Fehlende Quartalsberichte . . . . .	9
6.2. Wahlen 2021 . . . . .	9
6.3. Sonstige Berichte . . . . .	9

---

<b>7. Geschlossene Sitzung</b>	<b>9</b>
<b>8. Sonstiges</b>	<b>9</b>
<b>A. Anhang</b>	<b>10</b>
A.1. FöA-Protokoll vom 23.09.2021 . . . . .	11
A.2. Ini: FA Semesterauftakt (AG QueSt) – FA-Formular . . . . .	29
A.3. Änderung der Wahlordnung, 3. Lesung – Entwurf der neuen Fassung . . . . .	31
A.4. Änderung der Wahlordnung, 3. Lesung – Fassung mit markierten Änderungen . . . . .	41
A.5. Änderung der Wahlordnung, 3. Lesung – Synopse aller Änderungen . . . . .	51
A.6. Übersicht Fehlende Quartalsberichte . . . . .	54
<b>B. Anwesenheitsliste</b>	<b>55</b>
<b>C. Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>57</b>

## 0. Diskussion über die Tagesordnung

Die vorgeschlagene Tagesordnung wird **ohne Gegenrede angenommen.**

## 5 1. Begrüßung und Formalia

### 1.1. Allgemeines

Die Sitzung fand mittels des BIGBLUEBUTTON der TU Dresden statt.

10 Die Sitzung wurde als Audiokonferenz abgehalten. Der Zugang erfolgte mittels ZIH-Login.

Alle Ausschreibungen sind auf der StuRa-Webseite<sup>1</sup> ersichtlich.

### 1.2. Bekanntgabe der Sitzungstermine in 2022

15 Die Sitzungstermine für das Jahr 2022 wurden auf der StuRa-Webseite<sup>2</sup> veröffentlicht.

### 1.3. Zurückgezogene Anträge

20 Der Finanzantrag P21093001 FA Veranstaltungsreihe im Studi-Club HängeMathe (Ref. WHAT) wird von der Antragstellerin **zurückgezogen.**

<sup>1</sup><https://www.stura.tu-dresden.de/ausschreibung>

<sup>2</sup>[https://www.stura.tu-dresden.de/sitzungen#plenum\\_termin](https://www.stura.tu-dresden.de/sitzungen#plenum_termin)

<sup>3</sup>Es ist zu beachten, dass bei einer Zustellung der Abstimmungsbriefe über die Post und Hauspost der Universität mind. 1 Tag zusätzlich vergeht. Am Donnerstag und Freitag vor/an Ablauf der Frist sollte ein Abstimmungsbriefe also *direkt* in den StuRa-Briefkasten geworfen werden – und nicht in einen Briefkasten der Uni.

<sup>4</sup>Anmerkung des Protokolls: Wenn die Neuordnung von Studiengängen zu Fachschaften ein separater Antrag wäre, dann würde dieser nur die einfache Mehrheit benötigen.

<sup>5</sup><https://www.stura.tu-dresden.de/finanzantrag>

<sup>6</sup><https://www.stura.tu-dresden.de/formulare/Angebotseinholung.pdf>

## 1.4. Laufende schriftliche Abstimmungen per Brief

Noch bis zum Freitag, den 01.10.2021 12:00 Uhr<sup>3</sup> können Abstimmungsbriefe abgegeben werden zur schriftlichen Abstimmung zum P21080503 Neustrukturierung der Fachschaftsrate der Philosophischen Fakultät.

30 *Jan-Malte Jacobsen:* Sind das Einzelbeschlüsse oder gehören die zusammen? Wenn die 2/3-Mehrheit nicht zustande kommt, ändert sich dann nur der Name, und die Zuordnung der Studiengänge bleibt erhalten?

35 *Sebastian Mesow:* Die beiden Beschlüsse sind voneinander abhängig bzw. sie sind ein gemeinsamer Beschluss. Der Antrag wurde vom Antragsteller so gestellt. Beide Änderungen (einerseits die Neuordnung von Studiengängen zu Fachschaften, und andererseits die Änderung der Grundordnung) können nur gemeinsam angenommen oder abgelehnt werden. Die Stimmberechtigten haben auch nur eine Stimme in dieser Sache. Da die Änderung der Grundordnung einer 2/3-Mehrheit bedarf, ist diese höhere Mehrheit<sup>4</sup> ausschlaggebend.

## 1.5. Hinweise zu Finanzanträgen<sup>5</sup>

50 Vertragliche Verpflichtungen (Reservierungen) oder Zahlungen über Ausgaben zu Finanzanträgen dürfen *erst nach* dem annehmenden Beschluss Sitzung des Studierendenrates eingegangen werden. Dies ist zur Abrechnung mit den Bestell- oder Buchungsbestätigungen nachzuweisen und betrifft alle Posten bzw. den gesamten Finanzantrag. Falls bereits vorher Verbindlichkeiten eingegangen werden, kann die

Auszahlung der *gesamten* Fördersumme verweigert werden!

5 Zur übersichtlichen Darstellung eingeholter Angebote ist das Angebotsformular<sup>6</sup> auszufüllen.

**Hinweis:**

10 *Bereits vor* der Plenumsitzung muss der Finanzantrag in **analoger Form/Papierform** vollständig und *wo nötig unterschrieben* an den StuRa **eingereicht sein** – z.B. per Post (vgl. § 10 Abs. 2 S. 1 GO und § 4 Abs. 3 DB-GO).

- Dem Jungen Kammerphilharmonie Sachsen e.V sollen bis zu 600,00 € für die Miete des Konzertraumes für das Konzert „A Child of Our Time“ zur Verfügung gestellt werden.

35 *Hendrik Hostombe:* Ich sehe in dem FA einen klassischen Regelverstoß. Im [Protokoll] steht etwas von Einnahmen, deren Verwendung nirgends erläutert wird. Es kommt aus dem Beschluss nicht heraus, warum das auf einmal ok sein soll?

*Sebastian Mesow:* Danke für die Nachfrage. Der Antragsteller hat ursprünglich eine wesentlich umfangreichere Kalkulation eingereicht. Er hat ursprünglich 500€ beantragt und weitere Förderungen von anderen Förder\_innen beantragt. Das Problem an den vielen Ausgabeposten in der ursprünglichen, umfangreicheren Kalkulation ist, der sehr große bürokratische Aufwand. Ich habe dem Antragsteller daher vorgeschlagen, dass wir die Kalkulation soweit verkleinern d.h. Ausgabeposten und entsprechend Einnahmeposten in der StuRa-Kalkulation streichen, bis nur noch die Fördersumme des StuRa auf der Einnahmenseite stehen bleibt. (Ich nenne dies das „Brottscheiben-Modell“.) Genauso haben wir es in der jüngeren Vergangenheit z.B. schon bei der Ausstellung der Kunstpädagog\_innen gemacht.

**1.6. Unbestätigte Protokolle**

**1.6.1. Protokoll vom 02.09.2021**

15 Das Protokoll wurde den Mitgliedern im Cloudstore zur Verfügung gestellt.  
Das Protokoll wird **ohne Gegenrede angenommen**.

**2. Protokolle**

**2.1. Protokolle der Geschäftsführung**

20 *Die GF ist zur Zeit, seit 01.04.2021, generell nicht beschlussfähig. Daher gibt es zur Zeit auch keine GF-Protokolle zum Bestätigen.*

25 *Robert Georges:* Es wäre sehr schön, wenn sich Menschen finden würden, die das übernehmen wollen. Aktuell bleibt sehr viel auf der Strecke obwohl wir wesentlich mehr machen könnten – zum Beispiel uns gegen antidemokratische Strömungen positionieren.

60 *Hendrik Hostombe:* Das Problem bei den Kunstpädagogen ist: Die machen noch ein Kunstwerk und die Einnahmen sind für das Raum-Upgrade. Bei einem Konzert werden aber Einnahmen generiert, von denen wir nicht wissen was mit diesen geschieht, obwohl wir den Veranstaltungsort bezahlen. Hier sollte mir ein Finanzler erklären, warum das nicht als Festbetragsfinanzierung funktioniert? Ich vermute auch, dass von dem Gesamtantrag mindestens ein Posten schon angefangen wurde und das bei der Abrechnung extreme Probleme geben könnte.

**2.2. Protokolle des Förderausschuss**

30 **2.2.1. FöA-Protokoll vom 23.09.2021**

Siehe Anhang A.1 ab Seite 11

75 *Robert Georges:* Mir ist aufgefallen, dass bei den Angeboten zwei Kirchen jeweils mit 0€ angegeben wurde und warum hat man sich dann für eine Teurere entschieden?

- 5 *Sebastian Mesow:* Die Antragsteller haben sich auf die Suche nach einer Lokalität gemacht, wobei das Konzerthaus auch besondere akustische Eigenschaften aufweisen soll. Ich denke es gibt nicht so viele Orte in Dresden, die diese Anforderungen erfüllen können. Die beiden „Angebote“ die mit 0€ angegeben sind, sind beides Absagen. Absagen können auch in die grundsätzlich nötigen 3 Angebote reinzählen. (Genau genommen erfordert das Vergaberecht nur, dass man mindestens 3 Anbieter\_innen zur Abgabe eines Angebotes *auffordert*.)
- 10 *Robert Georges:* Jetzt steht ich auf dem Schlauch.
- 15 *Hendrik Hostombe:* Ich meine, deine Frage war, warum zwei Angebote mit 0€ und eins mit einem Betrag angegeben haben. Das sind dann entsprechend Absagen. Das war jetzt nur für dich und hatte nichts mit meinem Redebeitrag zu tun.
- 20 Ich würde sagen wollen, dass ich nichts gegen den Antrag habe. Im Gegenteil. Ich bin froh, wenn sich hier jemand für klassische Musik einsetzt. Aber ich sehe es als Problem, dass der Antrag spätestens bei der Abrechnung Ärger bereitet. Ich will da jetzt keine Neubefassung herbeiführen. Dazu soll sich der Financer äußern.
- 25 *Es wird bekannt, dass die Antragsteller\_innen im Internet bereits Tickets für das Konzert anbieten.*
- 30 *Cao Son Ta:* Da Teile potentiell schon angefangen wurden, brauchen wir hier ein Aussage des Finanzers um bei der Abrechnung keine Probleme zu bekommen und das Geld dann verweigern müssen. Auch für die Angestellten ist das dann nicht schön, da diese den Frust der Antragsteller abbekommen.
- 35 *Sven Herdes:* Wir haben den Fall, dass wir nur die Miete einer Kirche hier im FA stehen haben. Es steht auch dabei, dass es weitere Einnahmen neben unserer Förderung gibt. Wir fördern nur den Teil der Miete, von daher kann man hier die Analogie zu den Kunstpädagogen sehen. Aber ich muss darüber nochmal nachdenken.
- 40 *Robert Georges:* Ich habe noch eine Frage an Sven: Wie ist das, wenn noch Einnahmen drinstehen im FA aber nicht gegengerechnet werden in so einem Projekt?
- 45 *Sven Herdes:* Präzisiere deine Frage bitte.
- 50 *Robert Georges:* Die Frage ist, was mit den Einnahmen passiert? Die Studierendenschaft gibt Geld aus, um etwas zu fördern und wir wissen nicht, was mit den Einnahmen passiert. Das könnte jemand kritisch hinterfragen.
- 55 *Sebastian Mesow* zeigt und erläutert die ursprüngliche, umfangreichere Kalkulation.
- 60 *Sebastian Mesow:* Wer fachkundig ist, sieht es schon: Diese Kalkulation ist ein „Bürokratie-Monster“. Nahe zu alle der Ausgabeposten in dieser Kalkulation sind mit 100,00€ oder mehr kalkuliert. Für all diese hätte der Antragsteller vor der Antragstellung eine Angebotseinholung durchführen müssen. Der Antragsteller hat ursprünglich keinerlei Angebotsbelege mit eingereicht. Für alle Ausgabeposten dieser Kalkulation müsste der Antragsteller zur Abrechnung die Belege einreichen. Laut dieser Kalkulation gibt der StuRa zum Gesamtprojekt aber nur ca. 9% der Einnahmen, bzw. fördert nur ca. 9% der Ausgaben.
- 65 *Ich habe den Antragssteller gefragt, was die Finanzierungsarten der anderen 4 Förder\_innen sind. Alle anderen sind Festbetragsfinanzierungen. Dabei bekommt der\_die Geförderte fast unabhängig von den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben einen festen Betrag. Das, was wir immer machen ist, eine Fehlbetragsfinanzierung. Der\_Die Geförderte bekommt dabei nur den tatsächlichen Verlust, aber maximal bis zur Antragssumme, erstattet. Der tatsächlichen Verlust kann logischerweise erst mit der Abrechnung festgestellt werden.*
- 70 *Im Übrigen bin ich jetzt auch eher negativ überrascht, dass die Antragsteller\_innen schon Tickets verkaufen. Es wurde dem Antragsteller mehrmals gesagt, dass er den Konzertraum erst ab einschließlich morgen (Freitag, den 15. Oktober 2021) buchen darf.*
- 75
- 80
- 85

Hendrik Hostombe: Danke Sebastian. Wir müssen das hier nicht so riesig aufziehen.

Der Unterschied zu den Kunstpädagogen ist, dass diese nur ein Upgrade für den Raum bekommen. Das ist hier anders. Durch die Anmietung des Konzertraumes wird das Konzert erst ermöglicht. Dadurch, dass sie bereits Tickets verkaufen, muss der Raum schon feststehen und damit entspricht es nicht mehr unseren Kriterien. Die Ablehnung wäre auch hier sinnvoll für den Antragsteller, da er im Vorhinein Bescheid weiß und sich noch um eine Alternative Geldquelle kümmern kann.

Sebastian Mesow (im Chat): Ich kann auch nochmal den Antragsteller ranholen. Ich habe ihm gesagt, dass er sich bereithalten soll.

Cao Son Ta: Wenn Sebastian meint, den Antragsteller dazu rufen zu können, um zu klären ob der Raum bereits gebucht ist, wäre das doch eine Option.

Max Friedemann: O-Ton aus dem Förderausschuss: Der Raum ist noch nicht gebucht. Dessen war sich der Antragsteller auch bewusst, dass sie keine Verpflichtungen eingehen dürfen, bis das bei uns beschlossen wurde.

Robert Georges: Ich bitte darum, dass wir die Sache mit den Einnahmen jetzt noch klären.

Mein Vorschlag wäre jetzt, dass die ursprüngliche, umfangreichere Kalkulation auch noch mit an das FöA-Protokoll angeheftet wird; zusammen mit einer kleinen Erklärung, was mit den Einnahmen geschieht. Damit man sieht, dass das Vorhaben auf  $\pm 0$  raus geht.

Sven Herdes: Da wäre ich auch dafür.

Sebastian Mesow: Wenn das der Kompromiss ist, kann ich das gerne noch im FöA-Protokoll ergänzen.

Robert Georges: Das wäre mir deutlich lieber. Auch als ehemaliger Financier kann ich sagen, dass das sonst zu Problemen führen kann. Auf Seite 3 ist im Übrigen der Satz, dass die Raummiete noch nicht verbindlich zugesagt wurde, zu finden.

Es ist nun vereinbart, dass das Förderausschuss um die ursprüngliche, umfangreichere Kalkulation und einer Erklärung zu ihr ergänzt wird. (Auflage für das Förderausschuss-Protokoll)

Robert Georges: Ich frage nun nochmal explizit: Möchte jemand zum Antrag F21092301 einen Antrag auf Neubefassung stellen?

Keine\_r stellt zum Antrag F21092301 einen Antrag auf Neubefassung.

Es gab keine weiteren Anmerkungen oder Anträge auf Neubefassung zum vorliegenden Protokoll.

### 3. P21093003 Ini: FA Semesterauftakt (AG QueSt)

Antragstellerin: Claudia Meißner

#### Antragstext

Der StuRa stellt bis zu 198,00 € für den Semesterauftakt der AG Quest zur Verfügung.

Finanzantrags-Formular:  
siehe Anhang A.2 ab Seite 29

#### Begründung

Zum Start des Semester soll es für die AG Quest einen Semesterauftakt geben, auf dem neben dem netten Austausch auch über die AG und die Arbeit aufgeklärt werden soll und um neue Menschen für das Leitungsteam geworben werden kann. Dieses ist nämlich nicht besetzt. Daher hat das Referat Soziales die Leitung in kleinem Rahmen übernommen.

Der Termin und Raum stehen noch nicht fest. Über Kooperationen mit Studi-Clubs wird nachgedacht.

#### Begründung, warum die Antragsfrist versäumt wurde:

Auf Grund vieler verschiedener Projekte ist es mir leider entgangen den Antrag rechtzeitig zu stellen.

#### Begründung, warum dieser Initiativ-Antrag auf dieser Sitzung behandelt werden muss:

Da es für die Bewerbung der Veranstaltung gut

wäre frühzeitig mit der Werbung zu beginnen, wäre ein Beschluss in der heutigen Sitzung sehr hilfreich. Ein Termin steht zwar noch nicht fest (da laufen noch Absprachen im Hintergrund) aber da es aus meiner Sicht gut wäre, die Veranstaltung in den ersten beiden Semesterwochen zu machen, wäre es auf der nächsten Sitzung etwas spät.

*Dieser Initiativ-Antrag hat die erforderliche Unterstützung von mind. 7 stimmberechtigten Plenumsmitgliedern erhalten, und steht damit ordentlich auf der Tagesordnung.*

### Diskussion und Nachfragen

*Claudia Meißner:* Ich bin kein offizielles Mitglied der AG Quest. Diese haben allerdings keine Menschen gefunden die das Begrüßungstreffen organisieren, daher übernimmt die ÖA des StuRa hier.

Es wäre schön, wieder eine Begrüßungsveranstaltung für queere Menschen zu haben und hier einen Zuschuss für Knabberkram etc. zu geben. Eventuell soll das [im Studierendenclub] HängeMathe stattfinden. Aber da ist noch nichts fix. Es soll in der ersten oder zweiten Vorlesungswoche stattfinden. Eher in der Zweiten, damit man da noch mehr Werbung machen kann.

*Abstimmung*

**P21093003 Ini: FA Semesterauftakt (AG QueSt)**

Antragssumme: 198,00 €

**ohne Gegenrede angenommen**

## 4. P21090209 Änderung der Wahlordnung, 3. Lesung

**Antragsteller:** Jan-Malte Jacobsen

### Antragstext

Der StuRa möge die Wahlordnung nach der vorliegenden Änderungsfassung abändern.

Änderung der Wahlordnung, 3. Lesung – Entwurf der neuen Fassung: siehe Anhang A.3 ab Seite 31

### Begründung

Änderung der Wahlordnung, 3. Lesung – Fassung mit markierten Änderungen: siehe Anhang A.4 ab Seite 41

Änderung der Wahlordnung, 3. Lesung – Synopse aller Änderungen: siehe Anhang A.5 ab Seite 51

Auch in diesem Jahr wird die Wahl aller Wahrscheinlichkeit nach nicht „normal“ stattfinden können. Um darauf vorbereitet zu sein, soll die Wahlordnung an einigen Stellen ergänzt werden. Einige Änderungen wurden eingebaut, da die Wahlordnung der TU (für alle universitären Gremien maßgeblich) in diesen Bereichen ebenfalls geändert wurde (z.B. Beginn der Wahlvorschlagsfrist mit Ausschreibung).

Außerdem soll das Fristende für das Einreichen von Wahlvorschlägen mit dem der Uni angepasst werden. Dies führt dazu, dass die Frist früher endet. Allerdings handelt es sich durch die Aufweitung der Frist nach vorne de facto um eine Verlängerung. Die Angleichung soll erfolgen, damit zukünftig keine Verwirrung mehr bei Kandidierenden entsteht, wann nun für welches Gremium der jeweilige Wahlvorschlag eingereicht werden soll.

Für die Übersichtlichkeit findet sich im Anhang eine Fassung mit markierten Änderungen sowie eine Synopse.

Für Fragen stehe ich gerne auf der Sitzung zur Verfügung.

### Hinweis:

*Dieser Antrag benötigt 3 Lesungen. Die 1. und 2. Lesung fanden auf der StuRa-Sitzung am 02.09.2021 statt. Der finale Beschluss benötigt die 2/3-Mehrheit der Mitglieder.*

### Diskussion und Nachfragen

*Jan-Malte Jacobsen:* Ja, ich wieder. Wie auf der letzten Sitzung berichtet, wäre es schön, die Wahlordnung zu ändern, da es einige Dinge in

der aktuellen Wahlordnung gibt, die eine Briefwahl nicht möglich machen.

Gibt es noch Fragen? Soll ich die Änderungen nochmal vorstellen?

- 5 *Robert Georges*: Ich sehe niemanden auf der Redeliste und im Chat wird auch keine erneute Vorstellung gewünscht. Dann her mit euren inhaltlichen Fragen.

**GO-Antrag auf erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit** von Marian Schwabe

- 10 *Begründung*: Es wäre schön zu wissen, ob wir es jetzt auf der Sitzung schon beschließen können, oder ob wir dafür eine schriftliche Abstimmung benötigen bzw. wie viel wir dann für eine Mehrheit bräuchten.
- 15

Der StuRa ist mit 17 von 31 Mitgliedern weiterhin **beschlussfähig**.

*Sebastian Mesow*: Bei einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit braucht der Antrag damit 21 Ja-Stimmen.

- 20 *Jan-Malte Jacobsen*: Der Wahlausschuss würde sich sehr freuen, wenn der Antrag so angenommen wird.

- Hendrik Hostombe*: Ich möchte mich gegen ein Verfahren via E-Mail aussprechen, da das hier im Chat schon kursiert. Dann lieber eine Liste in die Baracke hängen, wo wir dann alle mal im laufe der Woche hin pilgern. Es ist ja schließlich eh ESE.
- 25

- Sebastian Mesow*: Der Sitzungsvorstand darf das Verfahren zur schriftlichen Abstimmung nicht mal so und mal so ändern. Wir werden die schriftliche Abstimmung, wie die gerade noch Laufende, per Brief durchführen.
- 30

- GO-Antrag auf Antrag auf Schriftliche Abstimmung** von Marian Schwabe  
*Begründung*: Heute sind nicht genügend Plenumsmitglieder für die  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit anwesend.
- 35

*Robert Georges übergibt die Sitzungsleitung um 20:31 Uhr an Sebastian Mesow*.

- 40 Der GO-Antrag wird **ohne Gegenrede angenommen**.

*Sebastian Mesow*: Ich schlage als Frist zur Einreichung der Abstimmungsbriefe Freitag, den 15. Oktober 2021 um 12:00 Uhr vor.

- 45 Die vorgeschlagene Frist wird **ohne Gegenrede angenommen**.

*Sebastian Mesow*: Macht alle mit, und erinnert auch die Menschen, die heute nicht da sind. Es werden auch Stimmberechtigte einen Brief bekommen, die heute nicht anwesend sind.

- 50 *Sebastian Mesow übergibt die Sitzungsleitung um 20:34 Uhr an Robert Georges*.

## 5. P21093002 Info-TOP: Wahl des Verwaltungsrats

- 55 **Antragsteller**: Matthias Lüth

**Informationen**:

InfoTop zur Wahl des Verwaltungsrats auf der nächsten Sitzung

**Diskussion und Nachfragen**

60

*Der Antragsteller Matthias Lüth ist nicht anwesend*.

- 65 *Claudia Meißner*: Matthias hat mich gebeten, das kurz für ihn zu sagen: Es gibt ein Studentenwerk in Dresden, in dessen Verwaltungsrat auch Studis sitzen. In Dresden sind es derzeit 5 Studis, wovon drei von der TU gestellt werden. Diese sind für 2 Jahre gewählt, deren Amtszeit läuft jetzt aus und wir bräuchten neue Menschen, die sich dafür bereit erklären. Dazu wird Matthias aber auch nochmal eine Mail an den Fachschaftenverteiler schicken.
- 70

*Cao Son Ta (im Chat)*: Zur Zeit sitzen im StuWe-Verwaltungsrat:

- 75 Matthias Lüth, StuRa TU Dresden (Vorsitzender des Verwaltungsrates)

Anne Schedel, StuRa TU Dresden

Marie Mandel, StuRa TU Dresden

Stephan Rankl, StuRa HTW Dresden

- 80 Falk Alexander Seidl, StuRa Hochschule Zittau/Görlitz

## 6. Berichte

### 6.1. Fehlende Quartalsberichte

Übersicht Fehlende Quartalsberichte: siehe Anhang A.6 ab Seite 54

40 dass mensch sich während der ESE mit Schnelltests im HSZ testen lassen kann. Es wird auch eine zentrale Impfkation der Uni in der ersten Vorlesungswoche geben. Bitte macht auch dafür Werbung, damit sich Leute, die sich bis jetzt nicht impfen lassen konnten, nun auch impfen lassen.

### 5 6.2. Wahlen 2021

**Berichterstatter:** Jan-Malte Jacobsen

Achtung, nächste Woche laufen viele Erstis über den Campus. Seid nett zu ihnen.

10 Ich will zum Thema Wahlen berichten. Dazu gibt es auch noch eine Mail. Der studentische und universitäre Wahlausschuss hat festgelegt, dass dieses Jahr wieder eine reine Briefwahl aufgrund der Situation stattfinden wird. Und das Ende der Stimmabgabe ist auf dem 25.11.2021 terminiert. Also nicht verzögert, wie letztes Jahr. Sondern, wie üblich, die letzte Woche im November.

50 *Cao Son Ta:* Ich will euch darüber informieren, dass in Dresden das nächste **Poolvernetzungstreffen** des studentischen Akkreditierungspools ausgerichtet wird. Da ich auch noch der Referent für Qualitätsentwicklung bin, habe ich das zufällig erfahren. Dazu wird demnächst ein FA kommen.

15 Ein Info vorab für Fakultätsrats Kandidaten und FSRe: Das Wahlbüro ist ausgelagert in den Görges-Bau in den Raum 315. Dort müssen die Bereichsrats-, Fakultätsrats- und Senatslisten landen. Nicht, dass Leute irritiert sind, komisch im Rektorat rumstehen und sie dort ihre Wahlvorschläge nicht los werden können.

## 55 7. Geschlossene Sitzung

Die offene Sitzung wurde von 20:46 bis 21:13 Uhr für die geschlossene Sitzung unterbrochen.

### 6.3. Sonstige Berichte

25 *Claudia Meißner:* Ich will ergänzen, dass die ÖA an **Wahlwerbung** bastelt. Dazu kam auch einer Mail rum. Die ÖA sucht noch Menschen, die Lust haben daran mitzumachen.

## 8. Sonstiges

30 *Sven Herdes:* Ich wollte Bescheid sagen, dass die neue **Finanzordnung** in einer neuen Entwurfsfassung vorliegt. Innerhalb der nächsten beiden Sitzungen geht es in die erste und zweite Lesung. Sie soll zuerst in eine Vorstellungsrunde, und dann in die Lesung gehen. Sobald die letzte verbleibende Person diese gegengelesen hat, werden wir sie euch zur Verfügung stellen.

60 *Cao Son Ta:* Ab dem 04.10. wird die Alte Mensa ein Mehrwegsystem für Geschirr anbieten. Dieses wird App-gestützt funktionieren. Ich weiß nicht, ob ich das cool finde.

35 *Claudia Meißner:* Ein kurzes **ESE-Update:** Alle Menschen die Goodies bestellt haben, dürfen diese gerne im StuRa abholen. Wichtiger ist,

65 *Claudia Meißner:* Wir haben noch ein paar Corona-Schnell-Tests im StuRa rumliegen. Das sind noch ca. 200 Stück, die wir von den WiWis bekommen haben. Die brauchen sie jetzt doch nicht von uns, da sie von ihrem Dekanat versorgt wurden. Falls ihr diese braucht, meldet euch einfach bei uns.

5 Cao Son Ta: Ich möchte darüber informieren (was ja jetzt auch durch TWITTER ging) dass der **Austritt aus der verfassten Studierendenschaft nicht mehr möglich ist.**<sup>7</sup> Es freut mich wirklich.

10 Robert Georges: Denkt daran, morgen ist der erste Tag des Wintersemesters und ihr benötigt für die Nutzung des ÖPNV euren neuen Studiausweis!

Die Sitzung endete um 21:16 Uhr.

.....  
Für die richtige Wiedergabe des Protokolls zeichnen:

\_\_\_\_\_  
Versammlungsleiter: Robert Georges  
Sebastian Mesow (20:31–20:34 Uhr)

\_\_\_\_\_  
Protokollanten: Marvin Maier  
Sebastian Mesow (teilweise)

15

## A. Anhang

<sup>7</sup>Anmerkung des Protokolls: Die Abschaffung der Austrittsmöglichkeit aus der verfassten Studierendenschaft wurde mit der Einführung der sog. „Landarztquote“ unter Medizin-Studierenden beschlossen.  
siehe auch <https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/1027740>

Protokoll der FöA-Sitzung am 23.09.2021

Fassung vom 03.10.2021 17:17



## Protokoll der Sitzung des Förderausschuss am 23.09.2021

erstellt von Cédric Kekes, Sebastian Mesow

zuletzt bearbeitet am 03.10.2021 um 17:17 Uhr

Sitzungsleiter: Sebastian Mesow      Zeit: 18:32 – 19:02 Uhr  
 Protokollanten: Max Friedemann,      Ort: BigBlueButton der TU Dresden  
 Johannes Radde,  
 Cédric Kekes

Anwesende Mitglieder: Max Friedemann, Cédric Kekes, Sebastian Mesow, Johannes Radde, Sven Herdes (verspätet)

Abwesende Mitglieder: keine

Diese Sitzung ist daher mit 4 zu Beginn anwesenden von 5 Mitgliedern **beschlussfähig**.

Anwesende Gäste: Benedikt Kantert (Junge Kammerphilharmonie Sachsen e.V)

### Tagesordnung

<b>1. Begrüßung und Formalia</b>	<b>2</b>
1.1. Allgemeine Belehrung . . . . .	2
1.2. Hinweis zu Finanzanträgen . . . . .	2
<b>2. F21092301 FA „A Child of Our Time“ Konzertraummiete (Junge Kammerphilharmonie Sachsen e.V.)</b>	<b>2</b>
<b>3. Sonstiges</b>	<b>4</b>
<b>A. Anhang</b>	<b>4</b>
A.1. F21092301 FA „A Child of Our Time“ Konzertraummiete (Junge Kammerphilharmonie Sachsen e.V.) – Finanzantragsformular . . . . .	5
A.2. F21092301 FA „A Child of Our Time“ Konzertraummiete (Junge Kammerphilharmonie Sachsen e.V.) – Angebote . . . . .	7
A.3. F21092301 FA „A Child of Our Time“ Konzertraummiete (Junge Kammerphilharmonie Sachsen e.V.) – Projektbeschreibung . . . . .	13
A.4. F21092301 FA „A Child of Our Time“ Konzertraummiete (Junge Kammerphilharmonie Sachsen e.V.) – Warum eine vereinfachte Kalkulation für den StuRa? . . . . .	16
A.5. F21092301 FA „A Child of Our Time“ Konzertraummiete (Junge Kammerphilharmonie Sachsen e.V.) – ursprüngliche Kalkulation . . . . .	18

Protokoll der FöA-Sitzung am 23.09.2021

Fassung vom 03.10.2021 17:17

## 1. Begrüßung und Formalia

verweigert werden! (siehe Erläuterungen<sup>3</sup> auf der StuRa-Webseite)

### 1.1. Allgemeine Belehrung

Alle Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Beschlüsse des Förderausschusses erst mit der Bestätigung des Protokolls durch auf der nächsten Plenums-Sitzung wirksam werden.

Bereits ab der abschließenden Bestätigung eines beschlossenen Finanzantrages im Plenum, sind (u.a. beim Eingehen von Verbindlichkeiten) die Abrechnungshinweise<sup>4</sup> zu beachten.

Auf der Grundlage des Beschlusses F20040909 des Förderausschusses vom 09.04.2020 und der Bestätigung durch das Plenum am 16.04.2020 ist eine Antragsstellung nur über eine ZIH-TUD-Email-Adresse möglich.

## 2. F21092301 FA „A Child of Our Time“ Konzertraummiete (Junge Kammerphilharmonie Sachsen e.V.)

### 1.2. Hinweis zu Finanzanträgen<sup>1</sup>

**Antragsteller:** Benedikt Kantert

Zur übersichtlichen Darstellung eingeholter Angebote ist das aktuelle Angebotsformular<sup>2</sup> mit entsprechend, beiliegenden Angebotsbelegen auszufüllen.

#### **Antragstext**

Der StuRa stellt dem Jungen Kammerphilharmonie Sachsen e.V bis zu 600,00 € für die Miete des Konzertraumes für das Konzert „A Child of Our Time“ zur Verfügung.

**Neu seit 22.02.2021:**  
**Bereits vor** der Förderausschuss-Sitzung muss der Finanzantrag in **analoger Form/ Papierform** vollständig und *wo nötig unterschrieben* an den StuRa **eingereicht sein** – z.B. per Post (vgl. §10 Abs.2 S.1 GO und §4 Abs.3 DB-GO).

Finanzantragsformular: ab Seite 5

#### **Begründung**

siehe Angebote ab Seite 7

Damit wird der Finanzantrag grundsätzlich auch **unter dem Vorbehalt** gefasst, dass der Finanzantrag mit allen Unterlagen im Original im StuRa vorhanden ist.

siehe Projektbeschreibung ab Seite 13

siehe Warum eine vereinfachte Kalkulation für den StuRa? ab Seite 16

Buchungen, Reservierungen, Bestellungen, Abschlüsse von Verträgen, Annahmen von Angeboten, Zahlungen (= Verbindlichkeiten) zu einem Finanzantrag dürfen **erst nach** der Bestätigung des Protokolls der Förderausschuss-Sitzung in der nächsten Plenumsitzung eingegangen werden. Dies ist zur Abrechnung mit den Bestell- oder Buchungsbestätigungen nachzuweisen und betrifft alle Posten bzw. den gesamten Finanzantrag. Falls bereits vorher Verbindlichkeiten eingegangen werden, kann die Auszahlung der **gesamten** Fördersumme

siehe ursprüngliche Kalkulation ab Seite 18

Wir, die Junge Kammerphilharmonie Sachsen e.V., möchten gemeinsam mit Studierenden der Hochschule für Musik und Theater Leipzig, der Hochschule für Musik Dresden, sowie mit Studierenden der Universitäten Leipzig und Dresden das Oratorium „A Child of Our Time“ von Michael Tippett zur Aufführung bringen. Dabei werden rund 100 InstrumentalistInnen, ChoristInnen und SolistInnen beteiligt sein.

<sup>1</sup><https://www.stura.tu-dresden.de/finanzantrag>

<sup>2</sup><https://www.stura.tu-dresden.de/formulare/Angebotseinholung.pdf>

<sup>3</sup><https://www.stura.tu-dresden.de/finanzantrag#vorlaeufigkeit>

<sup>4</sup>[https://www.stura.tu-dresden.de/formulare/Abrechnung\\_Hinweise.pdf](https://www.stura.tu-dresden.de/formulare/Abrechnung_Hinweise.pdf)

Protokoll der FöA-Sitzung am 23.09.2021

Fassung vom 03.10.2021 17:17

### Diskussion und Nachfragen

*Benedikt Kantert:* Die Junge Kammerphilharmonie Sachsen ist ein studentisches Ensemble, welches sich vorwiegend aus Studierenden der Universitäten in Leipzig und Dresden rekrutiert. Es besteht aus einem Chor, einem Orchester und einigen Solisten. Gegründet wurde das Ensemble 2019, anfangs als Verein. Angefangen haben wir mit dem Brahms-  
10 Requiem, über die Pandemiezeit haben wir uns mit einigen kleinen Projekten beschäftigt. Unser nächstes und damit zweites Vorhaben ist das Oratorium „Child of our Time“. Dieses wollen wir in der Martin-Luther-Kirche in der  
15 Dresdner Neustadt aufführen.

Zum Oratorium: Das Werk wurde 1939–1941 von Micheal Tippett komponiert und 1944 in London uraufgeführt und ist ein Werk für Chor, Orchester und Solisten.

20 Grundlage für das Werk ist die anonymisierte Geschichte eines Flüchtlings in Paris, der einen Botschaftsangestellten in der Botschaft erschießt und Mitauslöser der November-Pogrome ist. Das Werk ist in einem überzeitlichen Kontext anzusehen. Es geht um Fremdenfeindlichkeit, Flucht, Hass etc. und war und  
25 ist damit immer aktuell.

Musikalisch ist es spannend umgesetzt, besonders dadurch, dass Tippett sich als Vorlage  
30 Komponisten des Barockes ausgesucht hat. Zwischen den Stücken gibt es Choräle, die früher wahrscheinlich von der Gemeinde mitgesungen wurden. Tippett hat allerdings die Choräle als Spirituals gestaltet (z.B. Go down Moses).  
35 Es schafft neue Hörgewohnheiten, hat eine aktuelle Thematik und schlägt eine Brücke zum Bekannten. Deshalb haben wir uns als Junge Philharmonie gedacht, wir sollten dies  
40 aufführen. Auch da es in Sachsen nur etwa alle 5 bis 10 Jahre gespielt wird. Es ist also kein unbekanntes Stück; wird jedoch relativ selten  
45 aufgeführt.

Neben den Teilnehmenden ist es uns wichtig, dass wir einen Mehrwert für Studierende als  
45 ZuhörerInnen bieten. Das wollen wir vor allem durch den niedrigen Eintritt von 8 € ermöglichen. Daher ist es auch nicht kostendeckend. Wir werden voraussichtlich ein junges Publikum haben.

50 Das bedeutet aber auch, dass wir auch auf andere Mittel angewiesen sind, um die Kosten zu decken, daher auch das Bestreben, eine Förderung über die StuRä zu bekommen. Vielen Dank an Sebastian für die vielen konstruktiven  
55 Rückmeldungen. Unser Wunsch wäre es, dass der StuRa der TU Dresden die Konzertraummiete mit der die Nutzungsgebühr für die Podest-Systeme übernimmt. Das ist dem Angebotsformular zu entnehmen.

60 *Sven Herdes stößt um 18:44 Uhr zur Sitzung hinzu.*

*Frage von Sebastian Mesow:* Wie teuer werden die Karten für Nicht-Studierende sein?

*Antwort von Benedikt:* Die Karten für Nicht-Studierende werden 20 € kosten. Das ist für ein studentisches Ensemble ein sehr guter Preis. Im Vergleich zur Staatskapelle ist es immer noch ein günstiger Preis. Die junge Kammerphilharmonie liefert mit ihren angehenden Profis auch ein hohes Niveau. Wir arbeiten mit einem Vorverkaufsdienstleister zusammen, dieser behält leider einen hohen Teil des Ticketpreises ein, sodass wir unsere Konzerte  
75 leider nicht mehr so günstig wie unsere ersten Konzerte mit 5 € für Studierende anbieten können. Wir haben noch eine Kooperation mit der Kulturloge, um Musik an Studierende zu vermitteln, die ansonsten exkludiert wären.

*Frage von Max Friedemann:* Im Antragsformular ist das Häkchen, dass noch keine vertragliche Verpflichtungen eingegangen wurden, nicht  
80 gesetzt. Ich vermute, das ist ein Formfehler.

*Antwort von Benedikt Kantert:* Das muss ein Formfehler sein, da wir noch keine eingegangen sind. Es liegt seitens der Martin-Luther-Kirche noch kein Vertragsentwurf vor, lediglich ein Mietangebot.

*Frage von Sebastian Mesow:* Im Mietangebot steht, dass noch evtl. Heizkosten dazukommen könnten. Wie verhält es sich damit?

*Antwort von Benedikt Kantert:* Bei den Heizkosten verhält es sich so: Unser Konzert ist am Samstagabend. Ich bin selbst als Kirchenmusiker bei der Landeskirche angestellt. Ob diese Kosten in Rechnung gestellt werden, ist immer eine Ermessenssache. Die Kirche wird für den Gottesdienst am nächsten Tag sowieso geheizt. Da auch noch kein konkreter Vertrag besteht, habe ich das hier rausgelassen. Es ist

Protokoll der FöA-Sitzung am 23.09.2021

Fassung vom 03.10.2021 17:17

5 auch nicht so, dass jede Kirche zu der Jahreszeit schon beginnt zu heizen. Das waren Punkte, wo ich dachte, dass es für die Antragsstellung ist und es einfacher ist, fixe Beträge zu nennen. Ich habe heute auch erfahren, dass 30 morgens noch die eritreische Gemeinde ihren Gottesdienst abhält. Die Kirche will aber auch keinen wirtschaftlichen Nutzen herauschlagen, sondern schaut da schon genau drauf, was in der Kirche veranstaltet wird. 10

*Frage von Cédric Kekes:* Wie wollt ihr die Veranstaltung gerade bei den Studierenden bewerben?

15 *Antwort von Benedikt Kantert:* Die Bewerbung läuft primär über Printmedien (Sächsische Zeitung, DNN) und deren Online-Formate. Daneben machem wir Werbung auf Social Media, in erster Linie über Instagram und Facebook; einfach wegen der organischen Reichweite, d.h. 20 das Teilen der Veranstaltung durch unsere Mitglieder. Es erfolgen keine Zahlungen an Facebook. Da ist es eine Stärke, dass wir ein so junges Ensemble sind, wenngleich Werbung auf Social Media nicht schön, aber leider sehr effektiv ist. 25

40

## A. Anhang

Hinzu kommt noch das Online-Ticketsystem. Aber traditionell suchen wenige Studierende aktiv nach unseren Konzerten. Auch machen wir Werbung mit Flyern und Plakaten, welche wir auch auf den Campus der Hochschulen in Dresden und Leipzig aufhängen. Wir sind auch aktuell in Gesprächen mit dem MDR über einen Beitrag im Radio oder im Fernsehen.

Beschlussfassung über  
**F21092301 FA „A Child of Our Time“ Konzertaummiete (Junge Kammerphilharmonie Sachsen e.V.)**

Antragssumme: 600,00 €

**ohne Gegenrede angenommen**

## 3. Sonstiges

Es gibt nichts Sonstiges.

Die **nächste Förderausschuss-Sitzung** ist voraussichtlich am **Donnerstag, 7. Oktober 2021 18:30 Uhr**.

Protokoll der  
FöA-Sitzung  
am 23.09.2021

A.1 F21092301 FA „A Child of Our Time“ Konzertraum-  
miete (Junge Kammerphilharmonie Sachsen e.V.) –  
Finanzantragsformular

Fassung vom  
03.10.2021 17:17

	<b>TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN</b>	Version 18.09.2019	
<b>Finanzantrag</b>			
<b>An den Studierendenrat der TU Dresden</b>			
<b>Angaben zum zur Antragsteller_in</b> (sollte auch die Abrechnung des Antrags vornehmen)			
Name, Vorname	Kantert, Benedikt		
Straße, Nr.			
PLZ, Ort			
E-Mail-Adresse			
Telefonnummer			
Sofern Abrechnung durch andere Person erfolgt, bitte Kontaktdaten an <a href="mailto:finanzen@stura.tu-dresden.de">finanzen@stura.tu-dresden.de</a> senden!			
<b>Zahlungsmodalitäten (Überweisung an)</b>			
Kreditinstitut			
IBAN			
BIC			
Kontoinhaber_in			
<b>Angaben zum Antrag</b>			
Gruppenname	Junge Kammerphilharmonie Sachsen e.V.		
Kontakt der Gruppe	Benedikt Kantert		
Antragsgegenstand	"A Child of Our Time" Konzertraummiete		
Betrag	600,00 €		
Antragstext, Kostenaufstellung und Begründung per Mail an <a href="mailto:finanzantrag@stura.tu-dresden.de">finanzantrag@stura.tu-dresden.de</a> . Ausgaben sowie Aufträge im Namen und auf Rechnung der Studierendenschaft bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Geschäftsleitung Finanzen. Genehmigte und nicht abgerufene Finanzanträge verfallen 4 Monate nach Bewilligung. Die Auszahlung erfolgt nach vollständiger Abrechnung und Einreichung der Originalbelege im Zimmer 3 der StuRa-Baracke.			
<input checked="" type="checkbox"/> Bestätigung, dass zu Ausgaben noch keine vertraglichen Verpflichtungen oder Zahlungen erfolgt sind			
<b>Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der gemachten Angaben (auch aller ggf. eingereichten Angebote) bestätigt.</b>			
Datum			Unterschrift
vom StuRa auszufüllen			
<b>Genehmigung</b>			Genehmigungsdatum
<input type="checkbox"/> StuRa			
<input type="checkbox"/> Geschäftsführung	Sitzungsleitung		
<input type="checkbox"/> Förderausschuss	Protokollant_in		
<input type="checkbox"/> AG:		Datum Bestätigung Plenum	
<b>Berechtigung für rechtsgeschäftliche Erklärungen (§13 GrO) (nur für StuRa-interne Anträge)</b>			
Die unter Antragsteller_in genannte Person und			
ist/sind berechtigt im Rahmen dieses Finanzantrags rechtsgeschäftliche Erklärungen im Namen des StuRa einzugehen.			
Datum		Geschäftsführer_in	
Datum		weitere Person nach §13 Abs. (2) GrO	
<b>Anweisung</b>		GF Finanzen	
Konto		Betrag	
<b>Überweisung erfolgt</b>		Buchhaltung	
Postadresse: Studierendenrat der TU Dresden Helmholtzstr. 10 01069 Dresden	Besuchsadresse: StuRa-Baracke, TU-Kerngelände George-Bähr-Str. 1 e, Zimmer 3	Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse DD BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE86 8505 0300 3120 2637 10	Kontakt: Telefon: 0351 463 32043 Telefax: 0351 463 33949 E-Mail: <a href="mailto:finanzantrag@stura.tu-dresden.de">finanzantrag@stura.tu-dresden.de</a>

Protokoll der  
FöA-Sitzung  
am 23.09.2021

A.1 F21092301 FA „A Child of Our Time“ Konzertraum-  
miete (Junge Kammerphilharmonie Sachsen e.V.) –  
Finanzantragsformular

Fassung vom  
03.10.2021 17:17

	<b>TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN</b>	Version 18.08.2019	
<p><b>Kurze Beschreibung des Antragsgegenstandes</b> (Veranstaltung/Honorar/Material/Teilnehmer_innenzahl/...)                  Bei Veranstaltungen bitte auch das <b>Veranstaltungsdatum und -ort</b> mitangeben.                  Bei fehlendem Platz bitte <b>Beiblätter anfügen</b>. Anzahl Beiblätter: <input type="checkbox"/></p>			
<p>Für das Konzert "A Child of Our Time" (Oratorium von Michael Tippett) am 23. Oktober benötigen wir einen geeigneten Konzertort, und bitten den StuRa um die Finanzierung dieser Ausgabe.</p> <p>Genauere Informationen zum Projekt finden Sie in der Projektbeschreibung.</p>			
<p><b>Wo verbleibt das übrig gebliebene Material?</b> (privat/Schenkung/StuRa/FSR/...)</p>			
<p><b>Besteht die Möglichkeit das StuRa-Logo zu publizieren?</b> <input checked="" type="checkbox"/></p>			
<p><b>Sonstiges</b> (Bemerkungen zur Zahlungsweise, Vorschläge zur weiteren Zusammenarbeit, etc.)</p>			
<p><b>Angaben zu den entstehenden Ausgaben</b> (Auch Kosten angeben, die den StuRa nicht betreffen)</p>			
Betrag [€]	Verwendungszweck		
600,00 €	Miete Konzertort mit Nebenkosten		
600,00 €	Summe Ausgaben		
<p><b>Angaben zu den entstehenden Einnahmen</b> (Auch Erträge angeben, die den StuRa nicht betreffen)</p>			
Betrag [€]	Quelle (nur verbindliche Zusagen angeben)		
600,00 €	Projektförderung StuRa TU Dresden		
600,00 €	Summe Einnahmen		
<p><b>Summe der Ausgaben und Einnahmen sollen gleich sein!</b></p> <p>Wir würden uns freuen, wenn Ihr auch den Evaluationsbogen für vom StuRa geförderte Veranstaltungen (zu finden auf unserer Homepage, im Service-Büro oder beim Referat Service und Förderpolitik) ausfüllen und uns zukommen lassen könntet.</p>			
<p>Postadresse: Studierendenrat der TU Dresden Helmholtzstr. 10 01069 Dresden</p>	<p>Besuchsadresse: StuRa-Baracke, TU-Kerngelände George-Bähr-Str. 1 e, Zimmer 3</p>	<p>Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse DD BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE86 8505 0300 3120 2637 10</p>	<p>Kontakt: Telefon: 0351 463 32043 Telefax: 0351 463 33949 E-Mail: finanzantrag@stura.tu-dresden.de</p>

Protokoll der  
FöA-Sitzung  
am 23.09.2021

A.2 F21092301 FA „A Child of Our Time“ Konzertraum-  
miete (Junge Kammerphilharmonie Sachsen e.V.) –  
Angebote

Fassung vom  
03.10.2021 17:17



Version: 18.04.2021



**Angebotseinholung**

Zur Entscheidungsfindung für Ausgaben aus Lieferung und Leistung und zu Finanzanträgen

**Allgemeines**

Projekt/Inhalt der Ausschreibung

Konzertortsuche:

Der Konzertort muss über eine sinfonisch-günstige Akustik verfügen. Der Ort muss über 80 MusikerInnen Platz bieten und Podeste besitzen. Der Konzertort muss auch unter Corona-Bedingungen genügend Platz für mindestens 300 ZuhörerInnen bieten. Der Konzertort muss terminlich verfügbar sein. Der Konzertort wird für einen Termin im Oktober 2021 (ab dem 9.) gesucht.

Einholung des Angebots per:

Fax       Mail       Internet (Screenshots beifügen)  
 Sonstige:      Telefonisch

Beginn  Ende

**Angebote** (Alle Angebote sind schriftlich und nummeriert an dieses Formular anzuhängen)

Firma	Betrag (in Euro)
1) Hochschule für Musik Dresden	0,00 €
2) Martin-Luther-Kirche Dresden	600,00 €
3) Christuskirche Dresden	0,00 €
4)	
5)	
6)	

Entscheidung für Position Nr.

**Begründung:**

Die Entscheidung ist auf die Martin-Luther-Kirche Dresden entfallen. Das Kostenangebot (500 € Miete + 100€ Podestnutzung) ist ein günstiger und moderater Preis und steht im guten Verhältnis zum Angebot.

Angebot 1) und Angebot 3) konnten uns leider terminlich nichts passendes unterbreiten.

Postadresse:  
Studierendenrat der TU Dresden  
Helmholtzstr. 10  
01069 Dresden

Besuchsadresse:  
StuRa-Baracke, TU-Kerngelände  
George-Bähr-Str. 1 e,  
Zimmer 3

Bankverbindung:  
Ostächsische Sparkasse DD  
BIC: OSDDDE81XXX  
IBAN: DE86 8505 0300 3120 2637 10

Kontakt:  
Telefon: 0351 463 22043  
Telefax: 0351 463 33949  
E-Mail: finanzantrag@stura.tu-dresden.de

Protokoll der  
FöA-Sitzung  
am 23.09.2021

A.2 F21092301 FA „A Child of Our Time“ Konzertraum-  
miete (Junge Kammerphilharmonie Sachsen e.V.) –  
Angebote

Fassung vom  
03.10.2021 17:17



Konrad Johannes Keller <info@junge-kammerphilharmonie.de>

---

### Veranstaltung "A Child of Our Time"

4 Nachrichten

---

**Junge Kammerphilharmonie Sachsen** <info@junge-kammerphilharmonie.de>

3. August 2021 um 15:31

An:

Sehr geehrte

mein Fachlehrer verwies mich mit Empfehlung an Sie.

Ich studiere zurzeit Orchesterdirigieren an der HfM. Gemeinsam mit KommilitonInnen und weiteren Studierenden werden wir im am 10. Oktober 2021 das Oratorium "A Child of Our Time" von Michael Tippett in der Leipziger Peterskirche zur Aufführung bringen.

Das Werk hat als Vorlage die Novemberprograme als programmatische Vorlage. Wir würden das rund 70 minütige Werk für Chor, Orchester und SolistInnen auch in Dresden zur Aufführung bringen.

Daher möchte ich heute Anfragen, ob eine Aufführung im großen Saal der HfM im Oktober (9. Oktober oder späterer Oktobertermin) denkbar wäre.

Über Ihre Antwort freue ich mich.

Bis dahin viele Grüße und einen schönen Sommer  
Benedikt Kantert

--

#### **JUNGE KAMMERPHILHARMONIE SACHSEN**

[www.junge-kammerphilharmonie.de](http://www.junge-kammerphilharmonie.de)  
[info@junge-kammerphilharmonie.de](mailto:info@junge-kammerphilharmonie.de)

*Johannes Keller  
1. Vorsitzender  
Lipsiusstraße 15  
04317 Leipzig*

---

4. August 2021 um 07:59

An: Sachsen Junge Kammerphilharmonie <info@junge-kammerphilharmonie.de>

Cc:

Lieber Herr Kantert,

vielen Dank für Ihre E-Mail und die Anfrage, Ihr interessantes und lohnenswertes Projekt im Konzertsaal der HfM Dresden zur Aufführung zu bringen.

An den genannten Daten (8. und 9.10.21) ist der Konzertsaal schon belegt. Außerdem ist der Konzertsaal im gesamten Wintersemester 2021/22 durch zahlreiche große, zeitintensive Projekte nahezu komplett ausgebucht. Daher sehe ich auch bei größtmöglichem Bemühen keine Chance, das Tippett-Oratorium hier aufzuführen.

Allerdings könnte ich mir gut vorstellen, dass Sie eine der Dresdner Stadtkirchen als Aufführungsstätte gewinnen können. Versuchen Sie es doch beispielsweise mal bei der Annenkirche, der Lutherkirche oder in der Auferstehungskirche. Dort finden häufig auch größer besetzte Konzerte statt und das Personal ist "im Training" ;)

Herzliche Grüße und auch Ihnen einen schönen Sommer,

Protokoll der  
FöA-Sitzung  
am 23.09.2021

A.2 F21092301 FA „A Child of Our Time“ Konzertraum-  
miete (Junge Kammerphilharmonie Sachsen e.V.) –  
Angebote

Fassung vom  
03.10.2021 17:17

---

Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden  
/Dezernentin  
Dezernat II Künstlerisches Betriebsbüro  
Wettiner Platz 13  
01067 Dresden  
Tel.  
Fax:

>>> Junge Kammerphilharmonie Sachsen <[info@junge-kammerphilharmonie.de](mailto:info@junge-kammerphilharmonie.de)> 03.08.2021 15:31 >>>  
[Zitierter Text ausgeblendet]

---

**Junge Kammerphilharmonie Sachsen** <[info@junge-kammerphilharmonie.de](mailto:info@junge-kammerphilharmonie.de)> 4. August 2021 um 17:59  
An:

Liebe Frau ,

vielen Dank für Ihre Nachricht. Schade, dass es in der HfM nicht klappen kann, ich werde mich allerdings direkt an ihre Weiterempfehlungen wenden. Vielen Dank für die Hinweise.

Beste Grüße  
Benedikt Kantert  
[Zitierter Text ausgeblendet]

---

An: Sachsen Junge Kammerphilharmonie <[info@junge-kammerphilharmonie.de](mailto:info@junge-kammerphilharmonie.de)> 5. August 2021 um 07:19

Ich drücke Ihnen die Daumen, lieber Herr Kantert!  
Viele Grüße

>>> Junge Kammerphilharmonie Sachsen <[info@junge-kammerphilharmonie.de](mailto:info@junge-kammerphilharmonie.de)> 04.08.2021 17:59 >>>  
[Zitierter Text ausgeblendet]

Protokoll der  
FöA-Sitzung  
am 23.09.2021

A.2 F21092301 FA „A Child of Our Time“ Konzertraum-  
miete (Junge Kammerphilharmonie Sachsen e.V.) –  
Angebote

Fassung vom  
03.10.2021 17:17



---

### Gastspiel "A Child of Our Time"

2 Nachrichten

**Kantert, Benedikt**

Mi., 4. Aug. 2021 um 18:13

An: Dresden-Neustadt, KSP <

Cc: info@junge-kammerphilharmonie.de <info@junge-kammerphilharmonie.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist Benedikt Kantert. Ich bin Kirchenmusiker in Dresden-Nord und Musikstudent in Leipzig und Dresden.

Gemeinsam mit meinem studentischen Chor- und Orchesterensemble der JUNGEN KAMMERPHILHARMONIE SACHSEN möchten wir im Oktober diesen Jahres unsere Aufführung von Michael Tippetts Oratorium "A Child of Our Time" unserer Leipziger Aufführung folgend (10. Oktober-Peterskirche Leipzig) auch nach Dresden bringen.

Ich habe bereits mit > gesprochen. Sie ist der Idee des Konzertes in der Martin-Luther Kirche positiv zugewandt.

Terminlich kämen beispielsweise

Donnerstag, der 14. Oktober 2021

Samstag, der 16. Oktober 2021

Sonntag, der 17. Oktober 2021

Do-So, den 21-24. Oktober 2021

in Frage. Dabei würden wir die Kirche ab ca. 14 Uhr bis 22 Uhr zwecks Aufbau und Anspielprobe, Konzert und Abbau belegen.

Das Ensemble besteht ca. aus 40 InstrumentalistInnen, 40 ChoristInnen und 4 SolistInnen. Der Aufbau von Podesten wäre wünschenswert. Abendpersonal und Abendkasse können von uns gestellt werden. Günstig wären zudem Räumlichkeiten, damit sich Chor und Orchester vor dem Konzert umkleiden können.



Protokoll der  
FöA-Sitzung  
am 23.09.2021

A.2 F21092301 FA „A Child of Our Time“ Konzertraum-  
miete (Junge Kammerphilharmonie Sachsen e.V.) –  
Angebote

Fassung vom  
03.10.2021 17:17



---

## Anfrage Christuskirche Gastspiel

2 Nachrichten

---

**Junge Kammerphilharmonie Sachsen** <info@junge-kammerphilharmonie.de>

Mi., 22. Sept. 2021 um 16:47

An:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor einigen Wochen hatte ich bei Ihnen telefonisch angefragt, ob ein Gastspiel mit dem Oratorium "A Child of Our Time" in der Christuskirche am 9. Oktober oder zu einem späteren Zeitpunkt im Oktober möglich wäre.

Dabei handelt es sich um eine Aufführung mit ca. 80-90 Teilnehmerinnen (Chor und Orchester)

Sie sagten, dass eine derartige Besetzung derzeit vor allem unter den geltenden Coronabestimmungen nicht in der Christuskirche umsetzbar wäre.

Ich würde Sie bitten mir diese Absage nochmal in kurzer Form als Antwort auf diese Mail zu bestätigen. Die Schriftform benötige ich als Nachweis für einen Antrag.

Ich danke schon jetzt für Ihre Antwort und hoffe, dass die Junge Kammerphilharmonie Sachsen zu einem späteren Zeitpunkt einmal in der Christuskirche Dresden zu Gast sein darf.

Beste Grüße  
Benedikt Kantert

---

**Dresden-Strehlen, KG** <

>

Do., 23. Sept. 2021 um 08:46

An: Junge Kammerphilharmonie Sachsen <info@junge-kammerphilharmonie.de>

Sehr geehrter Herr Kantert,

Coronabedingt, ist das Konzert in der Christuskirche Dresden-Strehlen leider nicht möglich.

Freundliche Grüße

Ev.-luth.-Pfarramt Christuskirche Dresden  
Elsa-Brändström-Str. 1, 01219 Dresden  
Tel.: Fax:  
Di.: 14.30- 17.00 Uhr Do.: 10.30- 12.00 Uhr

---

**Von:** Junge Kammerphilharmonie Sachsen <info@junge-kammerphilharmonie.de>

**Gesendet:** Mittwoch, 22. September 2021 16:47:32

**An:**

**Betreff:** Anfrage Christuskirche Gastspiel

[Zitierter Text ausgeblendet]

Protokoll der  
FöA-Sitzung  
am 23.09.2021

A.3 F21092301 FA „A Child of Our Time“ Konzertraum-  
miete (Junge Kammerphilharmonie Sachsen e.V.) –  
Projektbeschreibung

Fassung vom  
03.10.2021 17:17



JUNGE  
KAMMERPHILHARMONIE  
SACHSEN

JUNGE KAMMERPHILHARMONIE SACHSEN E. V. - Lipsiusstraße 15 - 04317 Leipzig  
Studierendenrat der TU Dresden  
Helmholtzstr. 10  
01069 Dresden

JUNGE  
KAMMERPHILHARMONIE  
SACHSEN E. V.

Johannes Keller  
1. Vorsitzender

Maria von Haebler  
2. Vorsitzende

Lipsiusstraße 15  
04317 Leipzig

info@junge-  
kammerphilharmonie.de

junge-kammerphilharmonie.de

Steuernummer:

Sonntag, 29. August 2021

### Projektförderung: „A Child of Our Time“

Sehr geehrte Damen und Herren des TU Studierendenrats,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben um Unterstützung für unser  
Konzertprojekt „A Child of Our Time“ bitten.

Anbei finden Sie unseren Projektförderungsantrag und weitere  
Anlagen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn der StuRa der TU Dresden die  
Umsetzung unseres Projektes durch seine Unterstützung ermöglichen  
könnte.

Für weitere Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Keller  
1. Vorsitzender

#### Anlage

Formular Projektförderungsantrag  
Ensemblevorstellung  
Projektbeschreibung  
Kalkulation

Protokoll der  
FöA-Sitzung  
am 23.09.2021

A.3 F21092301 FA „A Child of Our Time“ Konzertraum-  
miete (Junge Kammerphilharmonie Sachsen e.V.) –  
Projektbeschreibung

Fassung vom  
03.10.2021 17:17



## **JUNGE KAMMERPHILHARMONIE SACHSEN E.V.**

Warum ist Musik systemrelevant? Musikalische Harmonie entsteht erst in dem Moment, in dem sich Spannungen austragen, Meinungen treffen und versöhnen. Diesem fundamental demokratischen Gedanken verschreibt sich die Junge Kammerphilharmonie Sachsen.

2019 unter der musikalischen Leitung von Benedikt Kantert gegründet, setzt sie sich das Ziel, solistische Ausnahmetalente in einem Ensemble zu vereinen und individuelle Künstlerpersönlichkeiten in einem klangsensiblen und ambitionierten Ganzen zusammenzuführen. Die Studierenden der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig, der Hochschule für Musik „Carl Maria von Weber“ Dresden und der Universitäten Leipzig und Dresden haben in ihrem initialen Projekt, einer Aufführung des Requiems von Johannes Brahms in der Leipziger Peterskirche, ihre musikalische Reife und energetisches Miteinander vor ausverkauften Publikum bewiesen, und sich anschließend zu einem offiziellen Ensemble zusammengeschlossen.

Im Zentrum der Arbeit der jungen Musiker steht vor allem die Neubetrachtung zentraler Repertoirestücke, die in den klangvollen Aufführungen von Chor und Orchester ihre Zeitlosigkeit und Aktualität bewahren, sowie die Vermittlung der dargebotenen Musik an ihre vielseitigen Publika, wie ihr Schwerpunkt auf Kinder- und Jugendkonzerte zeigt.

Protokoll der FöA-Sitzung am 23.09.2021

A.3 F21092301 FA „A Child of Our Time“ Konzertraum-miete (Junge Kammerphilharmonie Sachsen e.V.) – Projektbeschreibung

Fassung vom 03.10.2021 17:17

## „A Child of Our Time“



### Projektbeschreibung

Wir, die JUNGE KAMMERPHILHARMONIE SACHSEN E.V. möchten gemeinsam mit Studierenden der Hochschule für Musik und Theater Leipzig, der Hochschule für Musik Dresden, sowie mit Studierenden der Universitäten Leipzig und Dresden das Oratorium „A Child of Our Time“ von Michael Tippett zur Aufführung bringen. Dabei werden rund 100 InstrumentalistInnen, ChoristInnen und SolistInnen beteiligt sein.

### Das Werk

Das Oratorium »A Child of our Time« des englischen Komponisten Michael Tippett (1905-1998) ist ein bedeutendes chorsinfonisches Werk, das in den Kriegsjahren 1939 bis 1941 entstand. Es thematisiert die anonymisierte Lebensgeschichte des 17-jährigen jüdischen Jungen Herschel Grynszpan, der aus unbekanntem Motiven am 7. November 1938 den deutschen Botschaftssekretär in Paris erschoss. Dieses Ereignis nahmen die Nationalsozialisten zum Anlass, Juden in ganz Europa kollektiv zu terrorisieren, was mit den Novemberprogromen eine Zäsur des Grauens darstellte.

Die Junge Kammerphilharmonie Sachsen will sich der Erinnerung dieser Schreckenstaten mithilfe jenes Werkes musikalisch nähern und am 23. Oktober 2021 in der Dresdener Martin-Luther-Kirche (Neustadt) zur Aufführung bringen.

Das Werk, das in einem erweitert-tonalen Klanggewand gesetzt ist, verbindet die alte Form des Oratoriums (wie bei Bach, Händel) und bringt es durch den Einsatz von Spirituals als „Quasi-Gemeindesänge“ in eine heute verständlichere Form.

### Der Mehrwert für Mitwirkende

Unser Konzertvorhaben ermöglicht die Teilhabe für Studierende der verschiedenen Hochschulen und Universitäten quer durch alle Fachrichtungen. Weiter glauben wir einen wesentlichen Beitrag zum extracurricularen Profil der Studierenden zu schaffen. Neben dem künstlerischen Mehrwert unseres Angebots zeichnet sich das Ensemble durch seine starken sozialen Kompetenzen und seine Gemeinschaftlichkeit aus. Die Vernetzung der beiden Hochschulstandorte durch dieses Projekt wirkt zudem weit über die üblichen Kontaktmöglichkeiten von Studierenden hinaus. Besonders liegt uns bei diesem Projekt die Vermittlung der Musik und des Inhalts von Tippetts Oratorium am Herzen. Diese nachhaltig beeindruckende Musik ist nicht alltäglich im Konzertkalender und so eine ganz besondere Gelegenheit für die jungen Musici, sich mit dieser musikalisch und inhaltlich komplexen Thematik auseinander zu setzen.

### Der Mehrwert für Zuhörende/Studierende

Wichtiger noch als die künstlerische Beteiligung der rund 100 Studierenden ist uns unsere besondere Zielgruppe und Publikumsreichweite. Unsere Konzert- und Opernformate aus dem Jahr 2020 zeigen, dass wir ob der jungen Teilnehmenden auch ein überdurchschnittlich junges Publikum erreichen können. Uns ist wichtig, dass wir auf diese Weise Interessierten einen Zugang zu einem Kulturformat liefern, dem sie ansonsten ferngeblieben wären. Gerade in solchen kulturarmen Zeiten ist ein solches niederschwelliges Konzertangebot wichtig. Durch einen stark reduzierten Kartenpreis von 8€ für Studierende versuchen wir diesem Anspruch gerecht zu werden.

Unsere Mission ist es, dass unsere junge ZuhörerInnen den Veranstaltungsort mit der Erkenntnis verlassen: „Das mache ich bald wieder!“

### Hygienebedingungen

Eine besondere Herausforderung bei den vor uns liegenden Konzerten sind die Einschränkungen und Auflagen bedingt durch die CoVid-19 Pandemie, denen wir gerecht werden wollen. Dabei ist beispielsweise die Miete von außerordentlich großen Probenräumlichkeiten eine bestimmende Notwendigkeit, die hohe Kosten erzeugt. Auch die Umsetzung der Hygienekonzepte, sowie die besonderen Anforderungen an eine reibungslose Abendkasse, Einlass und Ausgang der Veranstaltungen stellen uns vor zusätzliche Aufwendungen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie die Möglichkeit hätten unser Vorhaben durch ihre Förderung zu ermöglichen.

Protokoll der  
FöA-Sitzung  
am 23.09.2021

A.4 F21092301 FA „A Child of Our Time“ Konzertraum-  
miete (Junge Kammerphilharmonie Sachsen e.V.) –  
Warum eine vereinfachte Kalkulation für den StuRa?

Fassung vom  
03.10.2021 17:17

## Finanzantrag „A Child of Our Time“ Konzertraummiete – Warum eine vereinfachte Kalkulation für den StuRa?

Bearbeiter: Sebastian Mesow

Stand: 03.10.2021 17:14 Uhr

Die verbindliche Kalkulation des Finanzantrages an den StuRa (StuRa-Kalkulation) weicht erheblich von der ursprünglichen Kalkulation des Antragstellers ab. Mit der sehr viel übersichtlicheren StuRa-Kalkulation soll viel bürokratischer Aufwand gespart werden.

### ursprüngliche Kalkulation

Die ursprüngliche Kalkulation hat eine Bilanz in Höhe von 5.575,48 € (Ausgaben) bzw. 5.560,00 € (Einnahmen). Sie umfasst sehr viele Ausgabeposten und listet auch alle Einnahmeposten (die Ticketeinnahmen, und die Fördersummen der insgesamt 5 öffentlichen Förderer\_innen) auf. Bei allen Förderer\_innen – außer dem StuRa der TU Dresden – handelt es sich um Festbetragsfinanzierungen und gleichzeitigen Teilfinanzierungen. Nur der StuRa der TU Dresden würde das Projekt mit einer Fehlbedarfsfinanzierung und auch einer gleichzeitigen Teilfinanzierung fördern. Die ursprüngliche Kalkulation sieht nicht den Verbrauch von Eigenmitteln des Vereins oder die Erwirtschaftung von Eigenmitteln für den Verein durch höhere Einnahmen vor.

Der Antragsteller hatte bei seiner ersten, ursprünglichen Einreichung des Finanzantrages im StuRa keinerlei Angebotseinholungsformulare und Angebotsbelege beigefügt, obwohl die ursprüngliche Kalkulation viele Ausgabeposten umfasst, welche mit 100,00 € oder mehr kalkuliert wurden; bei welchen also eine Angebotseinholung durchgeführt werden muss. All dies nachzureichen hätte für den Antragsteller einen großen Aufwand bedeutet. Bei der Abrechnung mit dieser ursprünglichen Kalkulation hätte für die vielen Ausgabeposten auch die entsprechenden Auftrags- und Ausgabebelege beigefügt werden. Dies hätte ebenfalls für den Antragsteller und für den StuRa einen großen Aufwand bedeutet. Durch die Abrechnung mit diesem Aufwand würde erst errechnet werden, wie hoch der Fehlbedarf tatsächlich ist, und ob er überhaupt unter der Antragssumme liegt (= Ersparnis des StuRas). Die Lohnkosten und Lohnnebenkosten für diese Abrechnung bzw. Buchhaltung würden wahrscheinlich diese *eventuelle* Ersparnis übersteigen.

Dieser ganze Aufwand steht *in großen Missverhältnis* zum Anteil der Förderung des StuRa an dem ganzen Projekt. Der Anteil der StuRa-Förderung beträgt laut der ursprünglichen Kalkulation nur vrsl. 16,67 % an allen Förderungen und nur vrsl. 8,97 % an allen Einnahmen.

### StuRa-Kalkulation

Die StuRa-Kalkulation hat nur eine Bilanz in Höhe von 600,00 €. Sie soll dagegen nur so wenig Ausgabe-Posten wie möglich umfassen. So soll der Aufwand Angebotseinholungen durchzuführen und bei der Abrechnung entsprechende Ausgabebelege einzureichen *minimiert* werden. Die Einnahme-Kalkulation der StuRa-Kalkulation soll nach Möglichkeit nur

1 von 2

Protokoll der  
FöA-Sitzung  
am 23.09.2021

A.4 F21092301 FA „A Child of Our Time“ Konzertraum-  
miete (Junge Kammerphilharmonie Sachsen e.V.) –  
Warum eine vereinfachte Kalkulation für den StuRa?

Fassung vom  
03.10.2021 17:17

*Finanzantrag „A Child of Our Time“ Konzertraummiete – Warum eine vereinfachte Kalkulation für den StuRa?*

die StuRa-Förderung umfassen. Damit wird die StuRa-Förderung rein formal zu einer Vollfinanzierung eines Teil-Projektes des Gesamt-Projektes. Praktisch ist die StuRa-Förderung aber immer noch eine Teilfinanzierung. Der StuRa der TU Dresden fördert das Projekt, wie z.Z. im StuRa immer vorgesehen, weiterhin als Fehlbedarfsfinanzierung. Der Antragsteller hat selbst als einzigen Ausgabeposten die Miete für den Konzertraum in Höhe von 600,00 € ausgewählt. Damit die StuRa-Kalkulation ausgeglichen ist, wurde die beantragte Förderung von ursprünglich 500,00 € etwas um 100,00 € auf die 600,00 € erhöht.

So musste nur für den Ausgabeposten „Miete Konzertort mit Nebenkosten“ eine Angebotseinholung durchgeführt werden. Das entsprechende Angebotseinholungsformular und die entsprechenden Angebotsbelege sind ebenfalls angehängt. In der Abrechnung müssen auch nur dafür die Auftrags- und Ausgabebelege eingereicht werden. Dieser Aufwand steht nun *in einem angemessenen Verhältnis* zur Höhe der StuRa-Förderung am Gesamt-Projekt. Die Lohnkosten und Lohnnebenkosten der Buchhaltung stehen nun ebenfalls in angemessenem Verhältnis zur Fördersumme selbst und zum Anteil der StuRa-Förderung an allen Förderungen des Gesamt-Projektes und an allen Einnahmen des Gesamt-Projektes.

Notwendig zu bemerken ist, dass in der Einnahmen-Kalkulation der StuRa-Kalkulation nun nicht nur die Festbetrags-Fördersummen der 4 weiteren Förderer\_innen nicht auftauchen, sondern auch die Ticketeinnahmen veranschlagt in Höhe von 2.560,00 €. Ein Mehr an Ticketeinnahmen (oder gar die Ticketeinnahmen überhaupt) *sollen also nicht* zu einer Reduzierung des Fehlbedarfes führen. Ein Mehr an Ticketeinnahmen, welches zur Erschaffung von Eigenmitteln führen würde, ist nicht zu erwarten. Die Frage nach einem Mehr an Ticketeinnahmen haben sich auch die anderen 4 öffentlichen Förder\_innen gestellt. Der Fehlbedarf soll ausschließlich aus der Konzertraummiete bestehen. Nur falls die Konzertraummiete sinkt, sinkt der Fehlbedarf und damit die tatsächlich vom StuRa auszahlende Fördersumme. Da ein Sinken der Konzertraummiete nicht zu erwarten ist (es durch die eventuell noch drauf kommenden Heizkosten sogar eher wahrscheinlich ist, dass die Konzertraummiete steigt) läuft die StuRa-Finanzierung zusammenfassend praktisch auch eher auf eine Festbetragsfinanzierung hinaus – wie bei den anderen öffentliche Förder\_innen.

### Schlussbemerkung

Im Übrigen möchte ich bemerken, dass die Festbetragsfinanzierung bei einer gleichzeitigen Teilfinanzierung bei kleineren, einfachen Projekten bundes- bzw. landesweit die Regel ist. In solchen Fällen empfiehlt auch die Verwaltungsvorschrift zur Sächsischen Haushaltsordnung die Festbetragsfinanzierung<sup>1</sup>. Der Vorteil für die Antragsteller\_innen ist bei der Festbetragsfinanzierung bedeutend. Auch die Förderung eines Projektes durch mehrere Förder\_innen wird auf beiden Seiten deutlich vereinfacht. Durch das Bereicherungsverbot ist allerdings eine Festbetragsfinanzierung bei einer gleichzeitigen, anteilmäßig hohen Teilfinanzierung (z.B. 80 % der veranschlagten Ausgaben und mehr) oder Vollfinanzierung (100 % der veranschlagten Ausgaben) tatsächlich ausgeschlossen.

<sup>1</sup> siehe § 44 Anlage 8 Buchstabe G Nummer 4 VwV-SäHO

Protokoll der  
FöA-Sitzung  
am 23.09.2021

A.5 F21092301 FA „A Child of Our Time“ Konzertraummie-  
te (Junge Kammerphilharmonie Sachsen e.V.) – ur-  
sprüngliche Kalkulation

Fassung vom  
03.10.2021 17:17

Ausgaben			Einnahmen			
Sparte	Detail	Summe	Sparte	Detail	Summe	
Gagen und Fahrtkosten	Solisten	600,00 €	Konzerteinnahmen	23.10. Martin-Luther-Kirche	Geschätzte Ticketeinnahmen (brutto)	2.560,00 €
	Einstudierung und Leitung	600,00 €				
	Fahrtkosten	200,00 €				
Werbung	Social Media, z.B. Facebook	100,00 €	Sponsoren und Förderungen	Förderinstitutionen für studentische Initiativen	HMT StuRa - Tourtopf	100,00 €
Noten	Notenmiete	400,00 €			Stadt Dresden Kleinprojekte	1.500,00 €
Veranstaltung und Raummiete	Konzertraummiete	500,00 €			Studentenwerk Dresden	700,00 €
	Heizkosten	250,00 €			StuRa der TU Dresden	500,00 €
	Bühnenaufbau	200,00 €			StuRa der HfMDD	200,00 €
	Transporter	250,00 €				
	GEMA	584,48 €				
	Investitionen zur Umsetzung des Hygienekonzepts	100,00 €				
Bild- und Tonaufnahmen	150,00 €					
System- und Vorverkaufsgebühren	382,00 €					
Sachentickets	1.199,00 €					
Sonstiges	Geschenke (Blumen etc.)	60,00 €				

  

Ausgaben		Einnahmen	
Gagen und Fahrtkosten	1.400,00 €	Konzerteinnahmen	2.560,00 €
Werbung	100,00 €	Förderungen	3.000,00 €
Noten	400,00 €		
Veranstaltung und Raummie	3.615,48 €		
Sonstiges	60,00 €		
<b>Gesamt</b>	<b>5.575,48 €</b>	<b>Gesamt</b>	<b>5.560,00 €</b>

  

<b>Differenz</b>	<b>-15,48 €</b>
------------------	-----------------

# Finanzantrag

## An den Studierendenrat der TU Dresden

### Angaben zum Antragsteller\_in (sollte auch die Abrechnung des Antrags vornehmen)

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Sofern Abrechnung durch andere Person erfolgt, bitte Kontaktdaten an [finanzen@stura.tu-dresden.de](mailto:finanzen@stura.tu-dresden.de) senden!

### Zahlungsmodalitäten (Überweisung an)

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Kontoinhaber\_in

### Angaben zum Antrag

Gruppenname

Kontakt der Gruppe

Antragsgegenstand

Betrag

Antragstext, Kostenaufstellung und Begründung per Mail an [finanzantrag@stura.tu-dresden.de](mailto:finanzantrag@stura.tu-dresden.de). Ausgaben sowie Aufträge im Namen und auf Rechnung der Studierendenschaft bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Geschäftsleitung Finanzen. Genehmigte und nicht abgerufene Finanzanträge verfallen 4 Monate nach Bewilligung. Die Auszahlung erfolgt nach vollständiger Abrechnung und Einreichung der Originalbelege im Zimmer 3 der StuRa-Baracke.



Bestätigung, dass zu Ausgaben noch keine vertraglichen Verpflichtungen oder Zahlungen erfolgt sind

Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der gemachten Angaben (auch aller ggf. eingereichten Angebote) bestätigt.

Datum

Unterschrift

vom StuRa auszufüllen

### Genehmigung

Genehmigungsdatum

StuRa

Geschäftsführung

Sitzungsleitung

Förderausschuss

Protokollant\_in

AG:

Datum Bestätigung Plenum

### Berechtigung für rechtsgeschäftliche Erklärungen (§13 GrO) (nur für StuRa-interne Anträge)

Die unter Antragsteller\_in genannte Person und  ist/sind berechtigt im Rahmen dieses Finanzantrags rechtsgeschäftliche Erklärungen im Namen des StuRa einzugehen.

Datum

Geschäftsführer\_in

Datum

weitere Person nach §13 Abs. (2) GrO

### Anweisung

GF Finanzen

Konto

Betrag

### Überweisung erfolgt

Buchhaltung

**Kurze Beschreibung des Antragsgegenstandes** (Veranstaltung/Honorar/Material/Teilnehmer\_innenzahl/...)

Bei Veranstaltungen bitte auch das **Veranstaltungsdatum und -ort mitangeben.**

Bei fehlendem Platz bitte **Beiblätter anfügen. Anzahl Beiblätter:**

Zum Start des Semester soll es für die AG Quest einen Semesterauftakt geben, auf dem neben dem netten Austausch auch über die AG und die Arbeit aufgeklärt werden soll und um neue Menschen für das Leitungsteam geworben werden kann. Dieses ist nämlich nicht besetzt. Daher hat das Referat Soziales die Leitung in kleinem Rahmen übernommen.

Der Termin und Raum stehen noch nicht fest. Über Kooperationen mit StudiClubs wird nachgedacht.

**Wo verbleibt das übrig gebliebene Material?** (privat/Schenkung/StuRa/FSR/...)

StuRa

Besteht die Möglichkeit das StuRa-Logo zu publizieren?

**Sonstiges** (Bemerkungen zur Zahlungsweise, Vorschläge zur weiteren Zusammenarbeit, etc.)

**Angaben zu den entstehenden Ausgaben** (Auch Kosten angeben, die den StuRa nicht betreffen)

Betrag [€]	Verwendungszweck
99	Getränke
99	Snacks
198,00 €	Summe Ausgaben

**Angaben zu den entstehenden Einnahmen** (Auch Erträge angeben, die den StuRa nicht betreffen)

Betrag [€]	Quelle (nur verbindliche Zusagen angeben)
198	StuRa
198,00 €	Summe Einnahmen

**Summe der Ausgaben und Einnahmen sollen gleich sein!**

Wir würden uns freuen, wenn Ihr auch den Evaluationsbogen für vom StuRa geförderte Veranstaltungen (zu finden auf unserer Homepage, im Service-Büro oder beim Referat Service und Förderpolitik) ausfüllen und uns zukommen lassen könntet.



## Wahlordnung des Studierendenrates der Technischen Universität Dresden

Erstellt am 30. August 2021.

Inhaltsverzeichnis					
§ 1	Geltungsbereich und Mandatsdauer	2	§ 13	Auszählung	6
§ 2	Wahlgrundsätze	2	§ 14	Feststellung des Wahlergebnisses	7
§ 3	Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben	2	§ 15	Wahlniederschrift, Aufbewahrung von Wahlunterlagen	7
§ 4	Wahlberechtigung und Wählbarkeit	3	§ 16	Annahme der Wahl	7
§ 5	Ausübung des Wahlrechts, Wählendenverzeichnis	3	§ 17	Nachrücken von Ersatzvertreterinnen	7
§ 6	Wahlausschreibung	3	§ 18	Wahlprüfung	8
§ 7	Wahltermine, Zeit und Ort der Stimmabgabe	4	§ 19	Fristen	8
§ 8	Wahlvorschläge	4	§ 20	Konstituierung der Fachschaftsräte	8
§ 9	Prüfung der Wahlvorschläge	4	§ 21	Wahl des Studierendenrats	8
§ 10	Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen	4	§ 22	Konstituierung des Studierendenrats	9
§ 11	Stimmabgabe	5	§ 23	Teilnichtigkeit	9
§ 12	Briefwahl	5	§ 24	Änderung der Wahlordnung	9
			§ 25	Ergänzungsordnungen	9
			§ 26	Inkrafttreten	9

### Vorbemerkung

<sup>1</sup>Aufgrund von § 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschul-,freiheitsgesetz – SächsHSFG) erlässt der Studierenderrat der Studierendenschaft der Technischen Universität Dresden folgende Wahlordnung. <sup>2</sup>Der in dieser Ordnung verwendete Begriff „Studierendenschaft“ entspricht der Studentenschaft im Sinne des § 24 SächsHSFG der Begriff „Studierenderrat“ entspricht dem Studentenrat im Sinne des § 25 SächsHSFG. <sup>3</sup>Für den gesamten Text dieser Wahlordnung schließen gemäß der Grundordnung grammatikalisch feminine Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

### Erster Abschnitt

#### § 1 Geltungsbereich und Mandatsdauer

(1) <sup>1</sup>Diese Wahlordnung gilt für:

1. die Wahlen zu den Fachschaftsräten
2. die Wahlen zum Studierenderrat

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Studierenderrates und der Fachschaftsräte werden für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Konstituierung des neuen Fachschafts- beziehungsweise Studierenderrats im Amt.

### Zweiter Abschnitt - Die Fachschaftsräte

#### § 2 Wahlgrundsätze

(1) <sup>1</sup>Die Wahlen sind nach den Grundsätzen des § 26 Abs. 1 SächsHSFG (frei, gleich, geheim) durchzuführen. (2) <sup>1</sup>Die Wahl soll barrierefrei gestaltet werden.

#### § 3 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Wahlleiterin und die Abstimmungsausschüsse (§ 11 Abs. 1). <sup>2</sup>Die Wahlbewerber dürfen weder Mitglied im Wahlausschuss noch im Abstimmungsausschuss der eigenen Fachschaft sein. <sup>3</sup>Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist unzulässig. <sup>4</sup>Dies betrifft nicht die gleichzeitige Mitgliedschaft des Wahlleiters im Wahlausschuss.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss besteht aus vier bis sieben Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Studierenderrat bestellt. <sup>3</sup>Sie müssen wahlberechtigt im Sinne von § 4 Abs. 1 sein. <sup>4</sup>Diese Bestellung erfolgt so rechtzeitig, dass der Wahlausschuss

und die Wahlleiterin ihre Aufgaben innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erfüllen können. <sup>5</sup>Die Zusammensetzung des Wahlausschusses wird mit dem Protokoll des Studierenderrates veröffentlicht. <sup>6</sup>Die Amtszeit des Wahlausschusses dauert bis zur erneuten Bestellung eines Wahlausschusses an. <sup>7</sup>Sie beträgt in der Regel ein Jahr.

(2)a <sup>1</sup>Eine Nachwahl innerhalb der Amtszeit ist möglich.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. <sup>2</sup>Er beschließt über die Regelungen von Einzelheiten der Wahlvorbereitungen und der Wahldurchführung, insbesondere über den Wahltermin.

(4) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die Wahlleiterin und ihre Stellvertreterin. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. <sup>3</sup>Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird von einer Vertreterin der Geschäftsführung einberufen und von dieser bis zur Wahl der Wahlleiterin geleitet.

(5) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. <sup>2</sup>Sie sorgt insbesondere für:

1. die Bekanntgabe der Wahlausschreibung
2. die Erstellung des Wählendenverzeichnisses
3. den Druck der Stimmzettel sowie die Bereitstellung der Wahlleinrichtungen

<sup>3</sup>Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.

(6) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Wahlausschusses sollen vom Wahlleiter geleitet werden und können von jedem Mitglied einberufen werden. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. <sup>3</sup>Der Wahlausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. <sup>4</sup>Kann in einer Angelegenheit eine Entscheidung des Wahlausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet der Wahlleiter. <sup>5</sup>Von dieser Entscheidung ist der Wahlausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(7) <sup>1</sup>Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung geschaffen werden.

(8) <sup>1</sup>Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelferinnen heranziehen.

(9) <sup>1</sup>Die Wahlorgane und die Wahlhelferinnen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. <sup>2</sup>Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. <sup>3</sup>Zudem sind die Wahlhelferinnen und Wahlorgane zu einem datenschutzkonformen Umgang mit den personenbezogenen Daten verpflichtet und sind darüber entsprechend vom Wahlausschuss zu belehren.

#### § 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) <sup>1</sup>Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes Mitglied der Studierendenschaft nach § 24 Abs. 1 SächsHStFG. <sup>2</sup>Minderjährige Wahlberechtigte müssen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten im Falle einer Kandidatur dem Wahlausschuss vorlegen. <sup>3</sup>Gasthörerinnen besitzen kein Wahlrecht.

(2) <sup>1</sup>Mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts entfällt auch das entsprechende passive Wahlrecht. <sup>2</sup>Die Betroffene scheidet als Mitglied aus dem Fachschaftsrat aus.

#### § 5 Ausübung des Wahlrechts, Wählendenverzeichnis

(1) <sup>1</sup>Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 können nur Wahlberechtigte ausüben, die in das Wählendenverzeichnis eingetragen sind.

(2) <sup>1</sup>Das Wählendenverzeichnis wird von der zentralen Universitätsverwaltung erstellt. <sup>2</sup>Die Wahlleiterin nach dieser Ordnung setzt den Kanzler der TU Dresden mit einer Vorlaufzeit von mindestens 14 Tagen über die beabsichtigte Abforderung des Wählendenverzeichnisses in Kenntnis. <sup>3</sup>Das Wählendenverzeichnis gliedert sich nach Fachschaften. <sup>4</sup>Im Übrigen ist es in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten. <sup>5</sup>Es muss den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum der Wahlberechtigten sowie ein Feld für Bemerkungen enthalten. <sup>6</sup>Rechtzeitig vor der Auslegung nach § 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(3) <sup>1</sup>Am 14. Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählendenverzeichnis geschlossen. <sup>2</sup>Es wird während der letzten sieben Arbeitstage vor der Schließung zur Einsicht ausgelegt. <sup>3</sup>Arbeitstage im Sinne dieser Ordnung sind Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. <sup>4</sup>Die Einsicht wird so gestaltet, dass der Datenschutz gewährleistet bleibt.

(4) <sup>1</sup>Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in ein Wählendenverzeichnis kann jede Wahlberechtigte schriftlich während der Dauer der Auslegung Erinnerung bei der Wahlleiterin einlegen. <sup>2</sup>Die Wahlleiterin trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Kalendertagen nach Schließung des Wählendenverzeichnisses eine Entscheidung. <sup>3</sup>Die betroffene Person soll vorher gehört werden. <sup>4</sup>Ist die Erinnerung begründet, so berichtigt die Wahlleiterin das Wählendenverzeichnis.

(4a) <sup>1</sup>Die für die Wahl erheblichen Fachwechsel von Mitgliedern der verfassten Studierendenschaft, die verschiedenen Fachschaften zugeordnet werden können,

müssen bis zur Schließung des Wählendenverzeichnisses eingegangen sein.

(5) <sup>1</sup>Eine Berichtigung hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 4 bis 6 genannten Angaben ist von der Wahlleiterin auch nach Schließung des Wählendenverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen. <sup>2</sup>Die Wahlleiterin hat auch dann eine Berichtigung des Wählendenverzeichnisses vorzunehmen, wenn ihr bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit am Wahltag führen (z.B. Ausscheiden aus der Studierendenschaft). <sup>3</sup>Eine Berichtigung des Wählendenverzeichnisses nach dessen Schließung ist durch die Wahlleiterin in einer Anlage zum Wählendenverzeichnis zu vermerken.

#### § 6 Wahlausschreibung

(1) <sup>1</sup>Spätestens am 35. Kalendertag vor dem ersten Wahltag erlässt die Wahlleiterin die Wahlausschreibung. <sup>2</sup>Sie wird auf den Internetseiten des Studierendenrats und durch Aushang bekannt gemacht.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlausschreibung muss folgende Punkte enthalten:

1. den Ort und Tag ihres Erlasses,
2. die Erklärung, dass die Vertreterinnen der Fachschaften gewählt werden sollen,
3. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
4. die Zahl der zu stellenden Vertreterinnen,
5. die Angabe, wann und wo das Wählendenverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
6. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechtes von der Eintragung in das Wählendenverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 5 Abs. 4 und 5,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer zur Wahl vorgeschlagen wurde,
9. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,
10. den Wahltermin, den vorläufigen Ort und die vorläufige Zeit der jeweiligen Stimmabgabe sowie ggf. einen abweichenden Ort für die Auszählung der Stimmen,
11. den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl besteht;  
zur Erläuterung ist ein Hinweis auf § 12 dieser Wahlordnung ausreichend,

12. den Hinweis darauf, dass die Wahlberechtigten keine Wahlbenachrichtigung erhalten,
13. gegebenenfalls einen Hinweis auf eine gültige Ergänzungsordnung.

#### § 7 Wahltermine, Zeit und Ort der Stimmabgabe

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlen finden in der Vorlesungszeit so rechtzeitig statt, dass die konstituierenden Sitzungen der Fachschaftsräte und des Studierendenrates vor dem Ende der Vorlesungszeit desselben Semesters durchgeführt werden können. <sup>2</sup>
- (2) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe ist an drei aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen durchzuführen. <sup>2</sup>Die Zeiten der Stimmabgabe werden auf Vorschlag der Fachschaftsräte vom Wahlausschuss beschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Die Wahlen finden für alle Fachschaften an den gleichen Tagen statt, die Uhrzeiten für die Stimmabgabe müssen nicht für alle Fachschaften gleich sein. <sup>2</sup>Ein Wechsel des Abstimmungsraumes innerhalb eines Abstimmungstages ist möglich. <sup>3</sup>Der Wahlausschuss stellt sicher, dass bei Wechsel des Abstimmungsraumes ein angemessener Zeitraum für den Wechsel eingehalten wird. <sup>4</sup>Die vom Wahlausschuss beschlossenen und veröffentlichten Orte sind zwingend einzuhalten. <sup>5</sup>Die Abstimmungsräume müssen barrierefrei zugänglich sein.
- (4) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 wird bei ausschließlicher Briefwahl nach § 12 Abs. 1 Satz 2 lediglich ein Enddatum der Stimmabgabe festgelegt.

#### § 8 Wahlvorschläge

- (1) <sup>1</sup>Wahlvorschläge sind nur als Einzelwahlvorschläge zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform, es ist das entsprechende Formular zu nutzen. <sup>2</sup>Aus den Wahlvorschlägen muss ersichtlich sein, dass sie die Wahl gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 (Fachschaftsräte) betreffen. <sup>3</sup>Es muss weiterhin ersichtlich sein, welche Fachschaft sie betreffen. <sup>4</sup>Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, den Studiengang und das Fachsemester, das Geburtsdatum, das Geschlecht sowie eine E-Mailadresse der Bewerberin enthalten.
- (3) <sup>1</sup>Die Bewerberin hat auf dem Wahlvorschlag ihr Einverständnis schriftlich zu erklären oder eine Entsprechende schriftliche Erklärung gesondert abzugeben. <sup>2</sup>Mit diesem Einverständnis soll auch das Einverständnis darüber verbunden werden, dass Mitteilungen und Erklärungen der Wahlorgane gegenüber der Bewerberin in Textform (E-Mail) erfolgen können.
- (4) <sup>1</sup>Eine Bewerberin darf nur für die Fachschaft kandidieren, in die sie laut Wählerverzeichnis (§ 5) eingetragen ist.

- (5) <sup>1</sup>Vorgeschlagene Bewerberinnen können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter ihre Bewerbung zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

- (6) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können nur innerhalb der vom Wahlleiter festgesetzten Frist eingereicht werden. <sup>2</sup>Diese Frist beginnt mit der Veröffentlichung der Wahlausschreibung und endet regelmäßig am 25. Kalendertag vor dem ersten Wahltag.

- (7) <sup>1</sup>Werbung für einen Wahlvorschlag (Wahlkampf) ist ab dem Tage der Einreichung des Wahlvorschlags zulässig.

#### § 9 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach ihrem Eingang und entscheidet über ihre Gültigkeit und Zulassung. <sup>2</sup>Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die Bewerberin mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Kalendertagen zu beseitigen. <sup>3</sup>Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, ist der Wahlvorschlag ungültig.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter Stimmzettel erstellt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch den Wahlausschuss per Los bestimmt.
- (3) <sup>1</sup>Spätestens am 11. Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleiterin die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt. <sup>2</sup>Mit der Bekanntgabe ist die weitere Werbung für nicht zugelassene Wahlvorschläge unzulässig.

#### § 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

- (1) <sup>1</sup>Für die Wahl jedes Fachschaftsrates werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. <sup>2</sup>Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils in Reihenfolge der Losnummern mit den in § 8 Abs. 2 genannten Angaben aufzuführen, jedoch ohne die Angabe zu Geburtsdatum, Geschlecht und E-Mailadresse. <sup>3</sup>Auf den Stimmzetteln ist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach § 11 Abs. 4 hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Im Übrigen entscheidet der Wahlausschuss über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen.

### § 11 Stimmabgabe

(1) <sup>1</sup>Für jeden Abstimmungsraum wird von der Wahlleiterin ein Abstimmungsausschuss bestellt, der so groß sein soll, dass die Betreuung des Abstimmungsraumes (nach § 7) jederzeit gewährleistet ist. <sup>2</sup>Er muss mindestens aus drei Personen bestehen. <sup>3</sup>Zur Vorbereitung der Bestellung schlägt der amtierende Fachschaftsrat bis zum 21. Tag vor dem ersten Abstimmungstag eine Vorsitzende vor. <sup>4</sup>Sobald diese durch die Wahlleiterin ernannt wird, schlägt sie der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder vor. <sup>5</sup>Mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für die Stimmabgabe geöffnet ist. <sup>6</sup>Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. <sup>7</sup>Jedes Mitglied des Abstimmungsausschusses kann im näheren Umkreis von Wahllokalen sichtliche Beeinflussung von Wahlbeteiligten sowie den Aufenthalt von Personen untersagen, die dort nicht aus dienstlichen Gründen oder zur Wahlhandlung anwesend sein müssen. <sup>8</sup>Dieser Umkreis ist zu kennzeichnen.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel in dem ihm gemäß § 7 zugewiesenen Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. <sup>2</sup>Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. <sup>3</sup>Vor der ersten Stimmabgabe hat der Abstimmungsausschuss sicherzustellen, dass die Urne leer ist.

(3) <sup>1</sup>Die Stimmberechtigten erhalten vom Abstimmungsausschuss beim Betreten des Abstimmungsraumes die erforderlichen Stimmzettel, sofern sie im jeweiligen Abstimmungsraum wahlberechtigt sind und noch nicht gewählt haben. <sup>2</sup>Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. <sup>3</sup>Wahlberechtigte Studenten mit Beeinträchtigungen können auf Verlangen eine Hilfsperson in Absprache mit dem zuständigen Abstimmungsausschuss hinzuziehen. <sup>4</sup>Diese muss zur Unparteilichkeit verpflichtet werden.

(4) <sup>1</sup>Die Wählerin gibt ihre Stimme ab, indem sie eindeutig kenntlich macht, welche Kandidatinnen sie wählt. <sup>2</sup>Bei jeder Wahl kann die Wahlberechtigte bis zu drei Stimmen abgeben. <sup>3</sup>Die Wahlberechtigte kann ihre Stimmen beliebig auf die vorhandenen Kandidierenden verteilen.

(5) <sup>1</sup>Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist die Wahlberechtigung anhand des Wählendenverzeichnisses zu überprüfen. <sup>2</sup>Die Wählerin hat sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. <sup>3</sup>Unmittelbar danach wirft sie ihren Stimmzettel in die Wahlurne. <sup>4</sup>Die Stimmabgabe ist im Wählendenverzeichnis zu vermerken.

(6) <sup>1</sup>Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss

der Stimmabgabe festgestellt, hat der Abstimmungsausschuss für die Zwischenzeit die Wahlurne zu verschließen und aufzubewahren. <sup>2</sup>Er hat sicherzustellen, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich sind. <sup>3</sup>Bei erneuter Öffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel hat sich der Abstimmungsausschuss davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.

(7) <sup>1</sup>Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. <sup>2</sup>Nachdem diese ihre Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen haben und im Wählendenverzeichnis vermerkt worden sind, erklärt der Abstimmungsausschuss am letzten Tag die Stimmabgabe für beendet.

### § 12 Briefwahl

(1) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig. <sup>2</sup>In Ausnahmesituationen kann der Wahlausschuss auch eine ausschließliche Briefwahl anordnen. <sup>3</sup>Hierüber ist sind die Geschäftsführung, das StuRa-Plenum und die Fachschaftsräte umgehend zu informieren. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anordnung der ausschließlichen Briefwahl sollte drei Monate vor dem Wahltermin getroffen werden. <sup>5</sup>In dringenden Fällen kann auch kurzfristiger eine ausschließliche Briefwahl angeordnet werden.

(2) <sup>1</sup>Eine Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigt, beantragt bei der Wahlleiterin schriftlich, per signierter E-Mail oder per elektronischem Antragsformular die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. <sup>2</sup>Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss:

- a. beim Antrag auf Übersendung spätestens am 20. Kalendertag
- b. beim Antrag auf Aushändigung spätestens am 5. Kalendertag

vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin eingehen. <sup>3</sup>Die Wahlleiterin prüft die Wahlberechtigung. Sie sendet der Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. <sup>4</sup>Sie vermerkt die Übersendung oder Aushändigung im Wählendenverzeichnis. <sup>5</sup>Eine Wahlberechtigte, bei der im Wählendenverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, kann ihre Stimme nur durch die ihr zugesandten Unterlagen abgeben.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlunterlagen bestehen aus einem Stimmzettel, einem amtlich gekennzeichneten Wahlumschlag, einem Wahlschein und einem für das Inland und bei Bedarf für den europäischen Raum freigemachten Briefwahlumschlag, der die Anschrift der Wahlleiterin und als Absenderin den Namen und die Anschrift der

wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt. <sup>2</sup>Der Wahlschein enthält mindestens den Namen, Vornamen, die Anschrift sowie die vorgedruckte Erklärung, den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben.

(4) <sup>1</sup>Beim Antrag auf Aushändigung erfolgt diese in Absprache mit dem Wahlausschuss.

(5) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe erfolgt dadurch dass:

- die Briefwählerin den Stimmzettel persönlich gemäß § 11 Absatz 4 kennzeichnet, in den Wahlumschlag legt, und diesen verschließt,
- sie den Wahlschein mit der vorgedruckten Erklärung persönlich unterzeichnet,
- sie den Wahlschein und den Wahlumschlag in den zugegangenen Briefwahlumschlag legt und diesen verschließt (Wahlbrief) und
- der Wahlbrief rechtzeitig vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Frist der Wahlleiterin zugeht.

(6) <sup>1</sup>Auf dem Wahlbrief sind von der Wahlleiterin oder einer von ihr benannten Wahlhelferin Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. <sup>2</sup>Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahlniederschrift nach § 15 eingetragen.

(7) <sup>1</sup>Spätestens Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet; die nicht rechtzeitig im Sinne von Absatz 5 eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. <sup>2</sup>Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählendenverzeichnis verglichen.

<sup>3</sup>Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn

1. er nicht bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder mit einem Kennzeichen versehen ist,
4. der Wahlumschlag kein mit der unterschriebenen vorgedruckten Erklärung versehener Wahlschein beigefügt ist,
5. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlags befinden oder
6. die Angaben auf dem Wahlschein mit den Eintragungen im Wählendenverzeichnis nicht übereinstimmen und keine Berichtigung nach § 5 Abs. 6 erfolgt.

(8) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatz 7 Satz 3 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. <sup>2</sup>Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhaltes auszusondern und im Fall des Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags, der Wahlniederschrift nach § 15 als Anlage beizufügen.

(9) <sup>1</sup>Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach der im Wählendenverzeichnis vermerkten Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

### § 13 Auszählung

(1) <sup>1</sup>Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 11 Abs. 7) sind von den Abstimmungsausschüssen die Abstimmungsergebnisse vorläufig zu ermitteln und dem Wahlausschuss zusammen mit den Wahlunterlagen zu übergeben. <sup>2</sup>Gegebenenfalls begeben sich die Abstimmungsausschüsse dazu in die vorgesehenen Auszählungsräume. <sup>3</sup>Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus einem Mitglied des Abstimmungsausschusses und einer Hilfskraft bestehen müssen ist zulässig. <sup>4</sup>Nicht zugelassen als Hilfskräfte sind Kandidierende für den jeweiligen Fachschaftsrat. <sup>5</sup>Spätestens 6 Tage nach Beendigung der Stimmabgabe zählt der Wahlausschuss in Zweifelsfällen nach. <sup>6</sup>Die Auszählung ist hochschulöffentlich. <sup>7</sup>Erst mit Überprüfung der Wahlniederschrift durch den Wahlausschuss ist der Abstimmungsausschuss zu entlassen.

(2) <sup>1</sup>Sofort nach der Öffnung der Wahlurnen werden die ungeöffneten Wahlbriefe geöffnet und unter Wahrung des Wahlgeheimnisses deren Inhalt unter die übrigen Stimmzettel gemischt. <sup>2</sup>Dann werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. <sup>3</sup>Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn keine Bewerberin gekennzeichnet wurde,
2. wenn er nicht als amtlich erkennbar ist,
3. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerberin dient oder einen Vorbehalt enthält,
4. wenn mehr als drei Stimmen abgegeben wurden,
5. wenn aus dem Stimmzettel der Wille der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennbar ist

(3) <sup>1</sup>Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

(4) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss stellt für jede Wahl die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahlen der gültigen Stimmen fest, die auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerberinnen entfallen sind. <sup>2</sup>Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel muss mit der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählendenverzeichnis übereinstimmen. <sup>3</sup>Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(5) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 kann bei ausschließlicher Briefwahl nach § 12 Abs. 1 Satz 2 die vorläufige Ermittlung der Ergebnisse auch am Folgetag des für das Ende der Stimmabgabe festgelegten Tages beginnen.

#### § 14 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen zu überprüfen und gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen. <sup>2</sup>Er stellt die Ergebnisse fest. <sup>3</sup>Er stellt weiter die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Anzahl der gültigen Stimmen je Bewerberin und die damit gewählten Bewerberinnen und die Reihenfolge der Ersatzvertreter nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 fest.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin gibt das festgestellte Wahlergebnis spätestens sieben Arbeitstage nach Abschluss der Wahl auf den Internetseiten des Studierendenrats bekannt. Sie hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(3) <sup>1</sup>Zunächst werden die dem Geschlecht in der Minderheit zustehenden Mindestsitze verteilt. <sup>2</sup>Dazu werden die dem Geschlecht in der Minderheit zustehenden Mindestsitze mit Angehörigen dieses Geschlechts in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmzahlen besetzt, sofern diese mindestens eine Stimme erhalten haben.

(3) <sup>b</sup> <sup>1</sup>Ist kein Geschlecht in einer Fachschaft mit weniger als 40 % vertreten, so findet Abs. 3 Satz 1 keine Anwendung. <sup>2</sup>Stattdessen werden dann zunächst jeweils je Geschlecht abgerundete 40 % der Sitze in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf die Bewerberinnen entfallenden Stimmen besetzt, sofern sie mindestens eine Stimme erhalten haben.

(4) <sup>1</sup>Maßgeblich für die Bestimmung des Geschlechtes in der Minderheit und die Anzahl der Mindestsitze einer Fachschaft ist das Wählendenverzeichnis. <sup>2</sup>Die Anzahl der Mindestsitze ergibt sich aus dem aufgerundeten Anteil des Minderheitengeschlechts im Verhältnis zu der Zahl der Sitze im jeweiligen Fachschaftsrat. <sup>3</sup>Sollte es für die nach Satz 2 vorgesehenen Sitze nicht genügend Bewerberinnen des Minderheitengeschlechts geben, entfallen die restlichen Sitze jeweils auf das andere Geschlecht.

(5) <sup>1</sup>Nach der Verteilung der Mindestsitze des Geschlechts in der Minderheit nach Absatz 3 bzw. nach der Verteilung der Sitze je Geschlecht nach Absatz 3 b erfolgt die Verteilung der weiteren Sitze. <sup>2</sup>Die weiteren Sitze werden mit Bewerberinnen und Bewerbern, unabhängig von ihrem Geschlecht, in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmzahlen besetzt.

(6) <sup>1</sup>Entfällt auf mehrere Bewerberinnen die gleiche Stimmenanzahl, so entscheidet der Wahlausschuss in einem zu protokollierenden Verfahren durch das Los über die Reihung der Kandidatinnen. Zuvor sind die strittigen Stimmen erneut auszuzählen. <sup>2</sup>Auf das Verfahren nach Satz 1 und 2 kann verzichtet werden, wenn

alle betreffenden Kandidatinnen einen Sitz im Fachschaftsrat erhalten. <sup>3</sup>Die Entscheidung des Loses ist nicht anfechtbar.

(7) <sup>1</sup>Gibt es mehrere Bewerberinnen mit mindestens einer Stimme als Sitze vorhanden sind, so sind die nicht gewählten Bewerberinnen in absteigender Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzvertreterinnen in der nach Absatz 4 vorgesehenen Aufteilung.

#### § 15 Wahl Niederschrift, Aufbewahrung von Wahlunterlagen

(1) <sup>1</sup>Über die Verhandlung des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlorgane sind Niederschriften zu fertigen. <sup>2</sup>Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlorgane werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlorgans, die übrigen von der Wahlleiterin unterzeichnet.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl Niederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken. <sup>2</sup>Hierfür sind allein die vom Wahlausschuss ausgegebenen Niederschriftsformulare zu nutzen.

(3) <sup>1</sup>Die Wählendenverzeichnisse, Stimmzettel und Wahl Niederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreterinnen aufzubewahren.

#### § 16 Annahme der Wahl

(1) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin hat die Gewählten unverzüglich schriftlich von deren Wahl zu verständigen. <sup>2</sup>Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens am fünften Tag nach Zugang der Benachrichtigung der Wahlleiterin eine Ablehnung der Wahl in schriftlicher Form aus wichtigem Grund vorliegt. <sup>3</sup>Ob ein wichtiger Grund vorliegt entscheidet der Wahlausschuss.

(2) <sup>1</sup>Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. <sup>2</sup>Über die Annahme des Rücktritts entscheidet die Wahlleiterin.

#### § 17 Nachrücken von Ersatzvertreterinnen

(1) <sup>1</sup>Wird die Wahl von einer Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt die Ersatzvertreterin nach, die gemäß § 14 in der Reihenfolge der Ersatzvertreterinnen die Nächste ist. <sup>2</sup>Sind Ersatzvertreterinnen nicht vorhanden, verringert sich die Zahl der Sitze des jeweiligen Fachschaftsrates entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Scheidet eine gewählte Vertreterin aus, gilt Absatz 1 und § 16 entsprechend.

**§ 18 Wahlprüfung**

(1) <sup>1</sup>Jede Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von 6 Kalendertagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin.

(2) <sup>1</sup>Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können. Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte an der Ausübung ihres Wahlrechtes gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht richtig in das Wählendenverzeichnis eingetragen worden sei, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählendenverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählendenverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; Wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Fachschaft aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Wahlleiterin legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

**§ 19 Fristen**

(1) <sup>1</sup>Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16 Uhr ab. § 12 Abs. 5 Nr. 4 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Für den Fall der ausschließlichen Briefwahl nach § 12 Abs. 1 Satz 2 beziehen sich alle Fristen auf das Ende der Stimmabgabe nach § 7 Abs. 4.

**§ 20 Konstituierung der Fachschaftsräte**

(1) <sup>1</sup>Die Fachschaftsräte konstituieren sich frühestens 7 und spätestens 21 Kalendertage nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse.

**Dritter Abschnitt - Der Studierendenrat****§ 21 Wahl des Studierendenrats**

(1) <sup>1</sup>Der Studierendenrat setzt sich aus den von den einzelnen Fachschaftsräten entsandten Vertreterinnen zusammen.

(2) <sup>1</sup>Der Studierendenrat hat maximal 41 Sitze, die wie folgt besetzt werden:

1. <sup>2</sup>Jeder Fachschaftsrat entsendet durch Wahl eine Vertreterin (Basisvertreterin)

2. <sup>1</sup>Entsprechend der Größe der jeweiligen Fachschaft können zusätzlich bis zu drei Vertreterinnen nach folgendem Verfahren entsandt werden. <sup>2</sup>Es werden pro Fachschaft drei Kennzahlen durch Multiplikation der Anzahl der Fachschaftsmitglieder mit 30, 17, 7 und anschließender Division durch die Anzahl der Mitglieder der Studierendenschaft gebildet. <sup>3</sup>Anhand der Kennzahlen größer eins werden nach dem Höchstzahlverfahren die weiteren Vertreter bis zur maximalen Größe des Studierendenrates von 35 Basis- und weiteren Vertreterinnen entsandt.

3. Für Fachschaften, die mehr als eine Vertreterin nach Punkt 1 und 2 entsenden, muss jedes Geschlecht mindestens zur abgerundeten Hälfte vertreten sein.

4. <sup>1</sup>Von 3. kann abgewichen werden, sofern sich innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen nach Ausschreibung des Platzes keine Vertreterin des entsprechenden Geschlechts zur Wahl stellt. <sup>2</sup>Die Ausschreibung ist auch bei besetztem Platz möglich.

(3) <sup>1</sup>Geschäftsführerinnen werden zu Vertreterinnen mit besonderem Sitz (besondere Vertreterin), wenn der Fachschaftsrat die maximal mögliche Zahl an Basis- und weiteren Vertreterinnen entsandt hat. <sup>2</sup>Ist die Geschäftsführerin Basis- oder weitere Vertreterin, kann der Fachschaftsrat eine Vertreterin neu entsenden.

(4) <sup>1</sup>Eine Fachschaft darf insgesamt nicht mehr als fünf Vertreterinnen haben.

(5) <sup>1</sup>Entsendet ein Fachschaftsrat weniger weitere Vertreterinnen als ihm das nach Abs. 2 Nr. 2 möglich ist, geht die Möglichkeit der Entsendung dieser Vertreterinnen nach zwei aufeinander folgenden Sitzungen an die nach dem Höchstzahlverfahren gemäß Absatz 2 Nr. 2 nachfolgenden Fachschaften über.

(6) <sup>1</sup>Nimmt eine Vertreterin an zwei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigt nicht teil, ruht ihr Mandat für die Zeit ihrer weiteren Abwesenheit. <sup>2</sup>Ruhende Mandate weiterer Vertreterinnen werden wie Nichtentsendungen nach Abs. 3 behandelt.

(7) <sup>1</sup>Nach Rücktritt oder Abwahl einer Geschäftsführerin hat der entsprechende Fachschaftsrat alle Vertreterinnen neu zu entsenden.

(8) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft einer Vertreterin im Studierendenrat endet mit dem Ende der Legislatur des Studierendenrates. Ferner endet sie durch Rücktritt, Exmatrikulation, Tod oder Rücknahme der Entsendung durch den Fachschaftsrat.

## § 22 Konstituierung des Studierendenrats

(1) <sup>1</sup>Der Studierendenrat konstituiert sich frühestens am 22. Kalendertag und spätestens am 42. Tag nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse gemäß § 14 Abs. 2.

## Vierter Abschnitt

### § 23 Teilnichtigkeit

<sup>1</sup>Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Wahlordnung oder ihrer Ergänzungsordnungen gelten die übrigen Bestimmungen fort.

### § 24 Änderung der Wahlordnung

(1) <sup>1</sup>Änderung der Wahlordnung werden mit 2/3-Mehrheit der gewählten Mitglieder vom StuRa-Plenum beschlossen.

Inkraftgetreten am 13. August 2009.

Geändert am 06. Januar 2014  
§ 21 Abs. 2 : NEU Listenpunkt 4

Geändert am XX. XXXX. 2020  
Studentenrat in Studierendenrat geändert (vgl. §16 Abs. 1 GrO);  
neu § 12 Abs 1 Satz 2 und 3;  
§ 12 Abs 2 Satz 2 Punkt a "14.ersetzt durch "20.";  
§ Übergangsbestimmungen gestrichen;  
neu § Teilnichtigkeit;  
neu § Änderung der Wahlordnung;  
neu § Ergänzungsordnungen;  
neu § Inkrafttreten

(2) <sup>1</sup>Es gelten die Bestimmungen aus § 11 der Geschäftsordnung des StuRa entsprechend.

### § 25 Ergänzungsordnungen

(1) <sup>1</sup>In Ausnahmefällen kann es nötig sein, dass von den Vorgaben in dieser Wahlordnung abgewichen wird. <sup>2</sup>In diesen Fällen müssen die Sonderbestimmungen durch eine Ergänzungsordnung geregelt werden. <sup>3</sup>In dieser sind die Abweichungen festzuhalten. <sup>4</sup>Ebenfalls muss die Dauer der Sonderbestimmungen festgelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Ergänzungsordnungen werden vom StuRa-Plenum mit einer 2/3-Mehrheit der gewählten Mitglieder beschlossen. <sup>2</sup>Es gelten die Regelungen des § 11 der Geschäftsordnung des StuRa entsprechend.

### § 26 Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Die Wahlordnung und ihre Ergänzungsordnungen treten unmittelbar nach ihrem Beschluss durch das StuRa-Plenum in Kraft. <sup>2</sup>Dies gilt für Änderungen dieser entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung werden sämtliche anders lautenden Regelungen zur Wahl und der darauf folgenden Zusammensetzung der Fachschaftsrate und des Studierendenrates der Technischen Universität ungültig.

Erika Mustergf  
GF Brot und Spiele

Matthias Funke  
GF Finanzen

Entwurf



## Wahlordnung des Studierendenrates der Technischen Universität Dresden

Erstellt am 30. August 2021.

Inhaltsverzeichnis					
§ 1	Geltungsbereich und Mandatsdauer	2	§ 13	Auszählung	6
§ 2	Wahlgrundsätze	2	§ 14	Feststellung des Wahlergebnisses	7
§ 3	Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben	2	§ 15	Wahlniederschrift, Aufbewahrung von Wahlunterlagen	7
§ 4	Wahlberechtigung und Wählbarkeit	3	§ 16	Annahme der Wahl	7
§ 5	Ausübung des Wahlrechts, Wählendenverzeichnis	3	§ 17	Nachrücken von Ersatzvertreterinnen	7
§ 6	Wahlausschreibung	3	§ 18	Wahlprüfung	8
§ 7	Wahltermine, Zeit und Ort der Stimmabgabe	4	§ 19	Fristen	8
§ 8	Wahlvorschläge	4	§ 20	Konstituierung der Fachschaftsräte	8
§ 9	Prüfung der Wahlvorschläge	4	§ 21	Wahl des Studierendenrats	8
§ 10	Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen	4	§ 22	Konstituierung des Studierendenrats	9
§ 11	Stimmabgabe	5	§ 23	Teilnichtigkeit	9
§ 12	Briefwahl	5	§ 24	Änderung der Wahlordnung	9
			§ 25	Ergänzungsordnungen	9
			§ 26	Inkrafttreten	9

### Vorbemerkung

<sup>1</sup>Aufgrund von § 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschul-,freiheitsgesetz – SächsHSFG) erlässt der Studierenderrat der Studierendenschaft der Technischen Universität Dresden folgende Wahlordnung. <sup>2</sup>Der in dieser Ordnung verwendete Begriff „Studierendenschaft“ entspricht der Studentenschaft im Sinne des § 24 SächsHSFG der Begriff „Studierenderrat“ entspricht dem Studentenrat im Sinne des § 25 SächsHSFG. <sup>3</sup>Für den gesamten Text dieser Wahlordnung schließen gemäß der Grundordnung grammatikalisch feminine Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

### Erster Abschnitt

#### § 1 Geltungsbereich und Mandatsdauer

(1) <sup>1</sup>Diese Wahlordnung gilt für:

1. die Wahlen zu den Fachschaftsräten
2. die Wahlen zum Studierenderrat

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Studierenderrates und der Fachschaftsräte werden für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Konstituierung des neuen Fachschafts- beziehungsweise Studierenderrats im Amt.

### Zweiter Abschnitt - Die Fachschaftsräte

#### § 2 Wahlgrundsätze

(1) <sup>1</sup>Die Wahlen sind nach den Grundsätzen des § 26 Abs. 1 SächsHSFG (frei, gleich, geheim) durchzuführen. (2) <sup>1</sup>Die Wahl soll barrierefrei gestaltet werden.

#### § 3 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Wahlleiterin und die Abstimmungsausschüsse (§ 11 Abs. 1). <sup>2</sup>Die Wahlbewerber dürfen weder Mitglied im Wahlausschuss noch im Abstimmungsausschuss der eigenen Fachschaft sein. <sup>3</sup>Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist unzulässig. <sup>4</sup>Dies betrifft nicht die gleichzeitige Mitgliedschaft des Wahlleiters im Wahlausschuss.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss besteht aus vier bis sieben Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Studierenderrat bestellt. <sup>3</sup>Sie müssen wahlberechtigt im Sinne von § 4 Abs. 1 sein. <sup>4</sup>Diese Bestellung erfolgt so rechtzeitig, dass der Wahlausschuss

und die Wahlleiterin ihre Aufgaben innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erfüllen können. <sup>5</sup>Die Zusammensetzung des Wahlausschusses wird mit dem Protokoll des Studierenderrates veröffentlicht. <sup>6</sup>Die Amtszeit des Wahlausschusses dauert bis zur erneuten Bestellung eines Wahlausschusses an. <sup>7</sup>Sie beträgt in der Regel ein Jahr.

(2)a <sup>1</sup>Eine Nachwahl innerhalb der Amtszeit ist möglich.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. <sup>2</sup>Er beschließt über die Regelungen von Einzelheiten der Wahlvorbereitungen und der Wahldurchführung, insbesondere über den Wahltermin.

(4) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die Wahlleiterin und ihre Stellvertreterin. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. <sup>3</sup>Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird von einer Vertreterin der Geschäftsführung einberufen und von dieser bis zur Wahl der Wahlleiterin geleitet.

(5) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. <sup>2</sup>Sie sorgt insbesondere für:

1. die Bekanntgabe der Wahlausschreibung
2. die Erstellung des Wählendenverzeichnisses
3. den Druck der Stimmzettel sowie die Bereitstellung der Wahlleinrichtungen

<sup>3</sup>Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.

(6) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Wahlausschusses sollen vom Wahlleiter geleitet werden und können von jedem Mitglied einberufen werden. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. <sup>3</sup>Der Wahlausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. <sup>4</sup>Kann in einer Angelegenheit eine Entscheidung des Wahlausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet der Wahlleiter. <sup>5</sup>Von dieser Entscheidung ist der Wahlausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(7) <sup>1</sup>Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung geschaffen werden.

(8) <sup>1</sup>Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelferinnen heranziehen.

(9) <sup>1</sup>Die Wahlorgane und die Wahlhelferinnen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. <sup>2</sup>Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. <sup>3</sup>Zudem sind die Wahlhelferinnen und Wahlorgane zu einem datenschutzkonformen Umgang mit den personenbezogenen Daten verpflichtet und sind darüber entsprechend vom Wahlausschuss zu belehren.

#### § 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) <sup>1</sup>Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes Mitglied der Studierendenschaft nach § 24 Abs. 1 SächsHSFG. <sup>2</sup>Minderjährige Wahlberechtigte müssen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten im Falle einer Kandidatur dem Wahlausschuss vorlegen. <sup>3</sup>Gasthörerinnen besitzen kein Wahlrecht.

(2) <sup>1</sup>Mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts entfällt auch das entsprechende passive Wahlrecht. <sup>2</sup>Die Betroffene scheidet als Mitglied aus dem Fachschaftsrat aus.

#### § 5 Ausübung des Wahlrechts, Wählendenverzeichnis

(1) <sup>1</sup>Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 können nur Wahlberechtigte ausüben, die in das Wählendenverzeichnis eingetragen sind.

(2) <sup>1</sup>Das Wählendenverzeichnis wird von der zentralen Universitätsverwaltung erstellt. <sup>2</sup>Die Wahlleiterin nach dieser Ordnung setzt den Kanzler der TU Dresden mit einer Vorlaufzeit von mindestens 14 Tagen über die beabsichtigte Abforderung des Wählendenverzeichnisses in Kenntnis. <sup>3</sup>Das Wählendenverzeichnis gliedert sich nach Fachschaften. <sup>4</sup>Im Übrigen ist es in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten. <sup>5</sup>Es muss den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum der Wahlberechtigten sowie ein Feld für Bemerkungen enthalten. <sup>6</sup>Rechtzeitig vor der Auslegung nach § 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(3) <sup>1</sup>Am 14. Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählendenverzeichnis geschlossen. <sup>2</sup>Es wird während der letzten sieben Arbeitstage vor der Schließung zur Einsicht ausgelegt. <sup>3</sup>Arbeitstage im Sinne dieser Ordnung sind Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. <sup>4</sup>Die Einsicht wird so gestaltet, dass der Datenschutz gewährleistet bleibt.

(4) <sup>1</sup>Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in ein Wählendenverzeichnis kann jede Wahlberechtigte schriftlich während der Dauer der Auslegung Erinnerung bei der Wahlleiterin einlegen. <sup>2</sup>Die Wahlleiterin trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Kalendertagen nach Schließung des Wählendenverzeichnisses eine Entscheidung. <sup>3</sup>Die betroffene Person soll vorher gehört werden. <sup>4</sup>Ist die Erinnerung begründet, so berichtigt die Wahlleiterin das Wählendenverzeichnis.

(4a) <sup>1</sup>Die für die Wahl erheblichen Fachwechsel von Mitgliedern der verfassten Studierendenschaft, die verschiedenen Fachschaften zugeordnet werden können,

müssen bis zur Schließung des Wählendenverzeichnisses eingegangen sein.

(5) <sup>1</sup>Eine Berichtigung hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 4 bis 6 genannten Angaben ist von der Wahlleiterin auch nach Schließung des Wählendenverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen. <sup>2</sup>Die Wahlleiterin hat auch dann eine Berichtigung des Wählendenverzeichnisses vorzunehmen, wenn ihr bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit am Wahltag führen (z.B. Ausscheiden aus der Studierendenschaft). <sup>3</sup>Eine Berichtigung des Wählendenverzeichnisses nach dessen Schließung ist durch die Wahlleiterin in einer Anlage zum Wählendenverzeichnis zu vermerken.

#### § 6 Wahlausschreibung

(1) <sup>1</sup>Spätestens am 35. Kalendertag vor dem ersten Wahltag erlässt die Wahlleiterin die Wahlausschreibung. <sup>2</sup>Sie wird auf den Internetseiten des Studierendenrats und durch Aushang bekannt gemacht.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlausschreibung muss folgende Punkte enthalten:

1. den Ort und Tag ihres Erlasses,
2. die Erklärung, dass die Vertreterinnen der Fachschaften gewählt werden sollen,
3. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
4. die Zahl der zu stellenden Vertreterinnen,
5. die Angabe, wann und wo das Wählendenverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
6. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechtes von der Eintragung in das Wählendenverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 5 Abs. 4 und 5,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer zur Wahl vorgeschlagen wurde,
9. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,
10. den Wahltermin, den vorläufigen Ort und die vorläufige Zeit der jeweiligen Stimmabgabe [sowie ggf. einen abweichenden Ort für die Auszählung der Stimmen](#),
11. den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl besteht; zur Erläuterung ist ein Hinweis auf § 12 dieser Wahlordnung ausreichend,

12. den Hinweis darauf, dass die Wahlberechtigten keine Wahlbenachrichtigung erhalten,
13. gegebenenfalls einen Hinweis auf eine gültige Ergänzungsordnung.

#### § 7 Wahltermine, Zeit und Ort der Stimmabgabe

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlen finden in der Vorlesungszeit so rechtzeitig statt, dass die konstituierenden Sitzungen der Fachschaftsräte und des Studierendenrates vor dem Ende der Vorlesungszeit desselben Semesters durchgeführt werden können. <sup>2</sup>
- (2) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe ist an drei aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen durchzuführen. <sup>2</sup>Die Zeiten der Stimmabgabe werden auf Vorschlag der Fachschaftsräte vom Wahlausschuss beschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Die Wahlen finden für alle Fachschaften an den gleichen Tagen statt, die Uhrzeiten für die Stimmabgabe müssen nicht für alle Fachschaften gleich sein. <sup>2</sup>Ein Wechsel des Abstimmungsraumes innerhalb eines Abstimmungstages ist möglich. <sup>3</sup>Der Wahlausschuss stellt sicher, dass bei Wechsel des Abstimmungsraumes ein Zeitintervall von einer Stunde angemessener Zeitraum für den Wechsel eingehalten wird. <sup>4</sup>Die vom Wahlausschuss beschlossenen und veröffentlichten Orte sind zwingend einzuhalten. <sup>5</sup>Die Abstimmungsräume müssen barrierefrei zugänglich sein.
- (4) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 wird bei ausschließlicher Briefwahl nach § 12 Abs. 1 Satz 2 lediglich ein Enddatum der Stimmabgabe festgelegt.

#### § 8 Wahlvorschläge

- (1) <sup>1</sup>Wahlvorschläge sind nur als Einzelwahlvorschläge zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform, es ist das entsprechende Formular zu nutzen. <sup>2</sup>Aus den Wahlvorschlägen muss ersichtlich sein, dass sie die Wahl gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 (Fachschaftsräte) betreffen. <sup>3</sup>Es muss weiterhin ersichtlich sein, welche Fachschaft sie betreffen. <sup>4</sup>Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, den Studiengang und das Fachsemester, das Geburtsdatum, das Geschlecht sowie eine E-Mailadresse der Bewerberin enthalten.
- (3) <sup>1</sup>Die Bewerberin hat auf dem Wahlvorschlag ihr Einverständnis schriftlich zu erklären oder eine Entsprechende schriftliche Erklärung gesondert abzugeben. <sup>2</sup>Mit diesem Einverständnis soll auch das Einverständnis darüber verbunden werden, dass Mitteilungen und Erklärungen der Wahlorgane gegenüber der Bewerberin in Textform (E-Mail) erfolgen können.
- (4) <sup>1</sup>Eine Bewerberin darf nur für die Fachschaft kandidieren, in die sie laut Wählerverzeichnis (§ 5) eingetragen ist.

- (5) <sup>1</sup>Vorgeschlagene Bewerberinnen können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter ihre Bewerbung zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

- (6) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können nur innerhalb der vom Wahlleiter festgesetzten Frist eingereicht werden. <sup>2</sup>Diese Frist ~~beträgt zwei Wochen~~ beginnt mit der Veröffentlichung der Wahlausschreibung und endet regelmäßig am ~~21.~~25. Kalendertag vor dem ersten Wahltag.

- (7) <sup>1</sup>Werbung für einen Wahlvorschlag (Wahlkampf) ist ab dem Tage der Einreichung des Wahlvorschlags zulässig.

#### § 9 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach ihrem Eingang und entscheidet über ihre Gültigkeit und Zulassung. <sup>2</sup>Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die Bewerberin mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Kalendertagen zu beseitigen. <sup>3</sup>Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, ist der Wahlvorschlag ungültig.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter Stimmzettel erstellt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch den Wahlausschuss per Los bestimmt.

- (3) <sup>1</sup>Spätestens am 11. Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleiterin die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt. <sup>2</sup>Mit der Bekanntgabe ist die weitere Werbung für nicht zugelassene Wahlvorschläge unzulässig.

#### § 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

- (1) <sup>1</sup>Für die Wahl jedes Fachschaftsrates werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. <sup>2</sup>Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils in Reihenfolge der Losnummern mit den in § 8 Abs. 2 genannten Angaben aufzuführen, jedoch ohne die Angabe zu Geburtsdatum, Geschlecht und E-Mailadresse. <sup>3</sup>Auf den Stimmzetteln ist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach § 11 Abs. 4 hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Im Übrigen entscheidet der Wahlausschuss über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen.

### § 11 Stimmabgabe

(1) <sup>1</sup>Für jeden Abstimmungsraum wird von der Wahlleiterin ein Abstimmungsausschuss bestellt, der so groß sein soll, dass die Betreuung des Abstimmungsraumes (nach § 7) jederzeit gewährleistet ist. <sup>2</sup>Er muss mindestens aus drei Personen bestehen. <sup>3</sup>Zur Vorbereitung der Bestellung schlägt der amtierende Fachschaftsrat bis zum 21. Tag vor dem ersten Abstimmungstag eine Vorsitzende vor. <sup>4</sup>Sobald diese durch die Wahlleiterin ernannt wird, schlägt sie der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder vor. <sup>5</sup>Mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für die Stimmabgabe geöffnet ist. <sup>6</sup>Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. <sup>7</sup>Jedes Mitglied des Abstimmungsausschusses kann im näheren Umkreis von Wahllokalen sichtliche Beeinflussung von Wahlbeteiligten sowie den Aufenthalt von Personen untersagen, die dort nicht aus dienstlichen Gründen oder zur Wahlhandlung anwesend sein müssen. <sup>8</sup>Dieser Umkreis ist zu kennzeichnen.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel in dem ihm gemäß § 7 zugewiesenen Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. <sup>2</sup>Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. <sup>3</sup>Vor der ersten Stimmabgabe hat der Abstimmungsausschuss sicherzustellen, dass die Urne leer ist.

(3) <sup>1</sup>Die Stimmberechtigten erhalten vom Abstimmungsausschuss beim Betreten des Abstimmungsraumes die erforderlichen Stimmzettel, sofern sie im jeweiligen Abstimmungsraum wahlberechtigt sind und noch nicht gewählt haben. <sup>2</sup>Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. <sup>3</sup>Wahlberechtigte Studenten mit Beeinträchtigungen können auf Verlangen eine Hilfsperson in Absprache mit dem zuständigen Abstimmungsausschuss hinzuziehen. <sup>4</sup>Diese muss zur Unparteilichkeit verpflichtet werden.

(4) <sup>1</sup>Die Wählerin gibt ihre Stimme ab, indem sie eindeutig kenntlich macht, welche Kandidatinnen sie wählt. <sup>2</sup>Bei jeder Wahl kann die Wahlberechtigte bis zu drei Stimmen abgeben. <sup>3</sup>Die Wahlberechtigte kann ihre Stimmen beliebig auf die vorhandenen kandidierenden verteilen.

(5) <sup>1</sup>Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist die Wahlberechtigung anhand des Wählendenverzeichnisses zu überprüfen. <sup>2</sup>Die Wählerin hat sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. <sup>3</sup>Unmittelbar danach wirft sie ihren Stimmzettel in die Wahlurne. <sup>4</sup>Die Stimmabgabe ist im Wählendenverzeichnis zu vermerken.

(6) <sup>1</sup>Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss

der Stimmabgabe festgestellt, hat der Abstimmungsausschuss für die Zwischenzeit die Wahlurne zu verschließen und aufzubewahren. <sup>2</sup>Er hat sicherzustellen, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich sind. <sup>3</sup>Bei erneuter Öffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel hat sich der Abstimmungsausschuss davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.

(7) <sup>1</sup>Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. <sup>2</sup>Nachdem diese ihre Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen haben und im Wählendenverzeichnis vermerkt worden sind, erklärt der Abstimmungsausschuss am letzten Tag die Stimmabgabe für beendet.

### § 12 Briefwahl

(1) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig. <sup>2</sup>In Ausnahmesituationen kann der Wahlausschuss auch eine ausschließliche Briefwahl anordnen. <sup>3</sup>Hierüber ist sind die Geschäftsführung, das StuRa-Plenum und die Fachschaftsräte umgehend zu informieren. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anordnung der ausschließlichen Briefwahl sollte drei Monate vor dem Wahltermin getroffen werden. <sup>5</sup>In dringenden Fällen kann auch kurzfristiger eine ausschließliche Briefwahl angeordnet werden.

(2) <sup>1</sup>Eine Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigt, beantragt bei der Wahlleiterin schriftlich, per signierter E-Mail oder per elektronischem Antragsformular die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. <sup>2</sup>Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss:

- a. beim Antrag auf Übersendung spätestens am 20. Kalendertag
- b. beim Antrag auf Aushändigung spätestens am 5. Kalendertag

vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin eingehen. <sup>3</sup>Die Wahlleiterin prüft die Wahlberechtigung. Sie sendet der Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. <sup>4</sup>Sie vermerkt die Übersendung oder Aushändigung im Wählendenverzeichnis. <sup>5</sup>Eine Wahlberechtigte, bei der im Wählendenverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, kann ihre Stimme nur durch die ihr zugesandten Unterlagen abgeben.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlunterlagen bestehen aus einem Stimmzettel, einem amtlich gekennzeichneten Wahlumschlag, einem Wahlschein und einem für das Inland und bei Bedarf für den europäischen Raum freigemachten Briefwahlumschlag, der die Anschrift der Wahlleiterin und als Absenderin den Namen und die Anschrift der

wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt. <sup>2</sup>Der Wahlschein enthält mindestens den Namen, Vornamen, die Anschrift sowie die vorgedruckte Erklärung, den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben.

(4) <sup>1</sup>Beim Antrag auf Aushändigung erfolgt diese in Absprache mit dem Wahlausschuss.

(5) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe erfolgt dadurch dass: ~~1-~~

- die Briefwählerin den Stimmzettel persönlich gemäß § 11 Absatz 4 kennzeichnet, in den Wahlumschlag legt, und diesen verschließt, ~~2-~~
- sie den Wahlschein mit der vorgedruckten Erklärung persönlich unterzeichnet, ~~3-~~
- sie den Wahlschein und den Wahlumschlag in den zugegangenen Briefwahlumschlag legt und diesen verschließt (Wahlbrief) und ~~4-~~
- der Wahlbrief rechtzeitig vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Frist der Wahlleiterin zugeht.

(6) <sup>1</sup>Auf dem Wahlbrief sind von der Wahlleiterin oder einer von ihr benannten Wahlhelferin Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. <sup>2</sup>Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahl Niederschrift nach § 15 eingetragen.

(7) <sup>1</sup>Spätestens Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet; die nicht rechtzeitig im Sinne von Absatz 5 eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. <sup>2</sup>Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählendenverzeichnis verglichen.

<sup>3</sup>Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn

1. er nicht bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder mit einem Kennzeichen versehen ist,
4. der Wahlumschlag kein mit der unterschriebenen vorgedruckten Erklärung versehener Wahlschein beigefügt ist,
5. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlags befinden oder
6. die Angaben auf dem Wahlschein mit den Eintragungen im Wählendenverzeichnis nicht übereinstimmen und keine Berichtigung nach § 5 Abs. 6 erfolgt.

(8) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatz 7 Satz 3 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. <sup>2</sup>Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhaltes auszusondern und im Fall des Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags, der Wahl Niederschrift nach § 15 als Anlage beizufügen.

(9) <sup>1</sup>Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach der im Wählendenverzeichnis vermerkten Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

### § 13 Auszählung

(1) <sup>1</sup>Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 11 Abs. 7) sind von den Abstimmungsausschüssen die Abstimmungsergebnisse vorläufig zu ermitteln und dem Wahlausschuss zusammen mit den Wahlunterlagen zu übergeben. <sup>2</sup>Gegebenenfalls begeben sich die Abstimmungsausschüsse dazu in die vorgesehenen Auszählungsräume. <sup>3</sup>Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus einem Mitglied des Abstimmungsausschusses und einer Hilfskraft bestehen müssen ist zulässig. <sup>4</sup>Nicht zugelassen als Hilfskräfte sind Kandidierende für den jeweiligen Fachschaftsrat. <sup>5</sup>Spätestens 6 Tage nach Beendigung der Stimmabgabe zählt der Wahlausschuss in Zweifelsfällen nach. <sup>6</sup>Die Auszählung ist hochschulöffentlich. <sup>7</sup>Erst mit Überprüfung der Wahl Niederschrift durch den Wahlausschuss ist der Abstimmungsausschuss zu entlassen.

(2) <sup>1</sup>Sofort nach der Öffnung der Wahlurnen werden die ungeöffneten Wahlbriefe geöffnet und unter Wahrung des Wahlheimnisses deren Inhalt unter die übrigen Stimmzettel gemischt. <sup>2</sup>Dann werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. <sup>3</sup>Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn keine Bewerberin gekennzeichnet wurde,
2. wenn er nicht als amtlich erkennbar ist,
3. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerberin dient oder einen Vorbehalt enthält,
4. wenn mehr als drei Stimmen abgegeben wurden,
5. wenn aus dem Stimmzettel der Wille der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennbar ist

(3) <sup>1</sup>Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

(4) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss stellt für jede Wahl die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahlen der gültigen Stimmen fest, die auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerberinnen entfallen sind. <sup>2</sup>Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel muss mit der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählendenverzeichnis übereinstimmen. <sup>3</sup>Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(5) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 kann bei ausschließlicher Briefwahl nach § 12 Abs. 1 Satz 2 die vorläufige Ermittlung der Ergebnisse auch am Folgetag des für das Ende der Stimmabgabe festgelegten Tages beginnen.

#### § 14 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen zu überprüfen und gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen. <sup>2</sup>Er stellt die Ergebnisse fest. <sup>3</sup>Er stellt weiter die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Anzahl der gültigen Stimmen je Bewerberin und die damit gewählten Bewerberinnen und die Reihenfolge der Ersatzvertreter nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 fest.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin gibt das festgestellte Wahlergebnis spätestens sieben Arbeitstage nach Abschluss der Wahl auf den Internetseiten des Studierendenrats bekannt. Sie hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(3) <sup>1</sup>Zunächst werden die dem Geschlecht in der Minderheit zustehenden Mindestsitze verteilt. <sup>2</sup>Dazu werden die dem Geschlecht in der Minderheit zustehenden Mindestsitze mit Angehörigen dieses Geschlechts in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmzahlen besetzt, sofern diese mindestens eine Stimme erhalten haben.

(3) <sup>b</sup> <sup>1</sup>Ist kein Geschlecht in einer Fachschaft mit weniger als 40 % vertreten, so findet Abs. 3 Satz 1 keine Anwendung. <sup>2</sup>Stattdessen werden dann zunächst jeweils je Geschlecht abgerundete 40 % der Sitze in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf die Bewerberinnen entfallenden Stimmen besetzt, sofern sie mindestens eine Stimme erhalten haben.

(4) <sup>1</sup>Maßgeblich für die Bestimmung des Geschlechtes in der Minderheit und die Anzahl der Mindestsitze einer Fachschaft ist das Wählendenverzeichnis. <sup>2</sup>Die Anzahl der Mindestsitze ergibt sich aus dem aufgerundeten Anteil des Minderheitengeschlechts im Verhältnis zu der Zahl der Sitze im jeweiligen Fachschaftsrat. <sup>3</sup>Sollte es für die nach Satz 2 vorgesehenen Sitze nicht genügend Bewerberinnen des Minderheitengeschlechts geben, entfallen die restlichen Sitze jeweils auf das andere Geschlecht.

(5) <sup>1</sup>Nach der Verteilung der Mindestsitze des Geschlechts in der Minderheit nach Absatz 3 bzw. nach der Verteilung der Sitze je Geschlecht nach Absatz 3 b erfolgt die Verteilung der weiteren Sitze. <sup>2</sup>Die weiteren Sitze werden mit Bewerberinnen und Bewerbern, unabhängig von ihrem Geschlecht, in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmzahlen besetzt.

(6) <sup>1</sup>Entfällt auf mehrere Bewerberinnen die gleiche Stimmenanzahl, so entscheidet der Wahlausschuss in einem zu protokollierenden Verfahren durch das Los über die Reihung der Kandidatinnen. Zuvor sind die strittigen Stimmen erneut auszuzählen. <sup>2</sup>Auf das Verfahren nach Satz 1 und 2 kann verzichtet werden, wenn

alle betreffenden Kandidatinnen einen Sitz im Fachschaftsrat erhalten. <sup>3</sup>Die Entscheidung des Loses ist nicht anfechtbar.

(7) <sup>1</sup>Gibt es mehrere Bewerberinnen mit mindestens einer Stimme als Sitze vorhanden sind, so sind die nicht gewählten Bewerberinnen in absteigender Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzvertreterinnen in der nach Absatz 4 vorgesehenen Aufteilung.

#### § 15 Wahl Niederschrift, Aufbewahrung von Wahlunterlagen

(1) <sup>1</sup>Über die Verhandlung des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlorgane sind Niederschriften zu fertigen. <sup>2</sup>Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlorgane werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlorgans, die übrigen von der Wahlleiterin unterzeichnet.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl Niederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken. <sup>2</sup>Hierfür sind allein die vom Wahlausschuss ausgegebenen Niederschriftsformulare zu nutzen.

(3) <sup>1</sup>Die Wählendenverzeichnisse, Stimmzettel und Wahl Niederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreterinnen aufzubewahren.

#### § 16 Annahme der Wahl

(1) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin hat die Gewählten unverzüglich schriftlich von deren Wahl zu verständigen. <sup>2</sup>Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens am fünften Tag nach Zugang der Benachrichtigung der Wahlleiterin eine Ablehnung der Wahl in schriftlicher Form aus wichtigem Grund vorliegt. <sup>3</sup>Ob ein wichtiger Grund vorliegt entscheidet der Wahlausschuss.

(2) <sup>1</sup>Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. <sup>2</sup>Über die Annahme des Rücktritts entscheidet die Wahlleiterin.

#### § 17 Nachrücken von Ersatzvertreterinnen

(1) <sup>1</sup>Wird die Wahl von einer Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt die Ersatzvertreterin nach, die gemäß § 14 in der Reihenfolge der Ersatzvertreterinnen die Nächste ist. <sup>2</sup>Sind Ersatzvertreterinnen nicht vorhanden, verringert sich die Zahl der Sitze des jeweiligen Fachschaftsrates entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Scheidet eine gewählte Vertreterin aus, gilt Absatz 1 und § 16 entsprechend.

### § 18 Wahlprüfung

(1) <sup>1</sup>Jede Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von 6 Kalendertagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin.

(2) <sup>1</sup>Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können. Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte an der Ausübung ihres Wahlrechtes gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht richtig in das Wählendenverzeichnis eingetragen worden sei, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählendenverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählendenverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; Wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Fachschaft aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Wahlleiterin legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

### § 19 Fristen

(1) <sup>1</sup>Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16 Uhr ab. § 12 Abs. 5 Nr. 4 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Für den Fall der ausschließlichen Briefwahl nach § 12 Abs. 1 Satz 2 beziehen sich alle Fristen auf das Ende der Stimmabgabe nach § 7 Abs. 4.

### § 20 Konstituierung der Fachschaftsräte

(1) <sup>1</sup>Die Fachschaftsräte konstituieren sich frühestens 7 und spätestens 21 Kalendertage nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse.

### Dritter Abschnitt - Der Studierendenrat

#### § 21 Wahl des Studierendenrats

(1) <sup>1</sup>Der Studierendenrat setzt sich aus den von den einzelnen Fachschaftsräten entsandten Vertreterinnen zusammen.

(2) <sup>1</sup>Der Studierendenrat hat maximal 41 Sitze, die wie folgt besetzt werden:

1. <sup>2</sup>Jeder Fachschaftsrat entsendet durch Wahl eine Vertreterin (Basisvertreterin)

2. <sup>1</sup>Entsprechend der Größe der jeweiligen Fachschaft können zusätzlich bis zu drei Vertreterinnen nach folgendem Verfahren entsandt werden. <sup>2</sup>Es werden pro Fachschaft drei Kennzahlen durch Multiplikation der Anzahl der Fachschaftsmitglieder mit 30, 17, 7 und anschließender Division durch die Anzahl der Mitglieder der Studierendenschaft gebildet. <sup>3</sup>Anhand der Kennzahlen größer eins werden nach dem Höchstzahlverfahren die weiteren Vertreter bis zur maximalen Größe des Studierendenrates von 35 Basis- und weiteren Vertreterinnen entsandt.

3. Für Fachschaften, die mehr als eine Vertreterin nach Punkt 1 und 2 entsenden, muss jedes Geschlecht mindestens zur abgerundeten Hälfte vertreten sein.

4. <sup>1</sup>Von 3. kann abgewichen werden, sofern sich innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen nach Ausschreibung des Platzes keine Vertreterin des entsprechenden Geschlechts zur Wahl stellt. <sup>2</sup>Die Ausschreibung ist auch bei besetztem Platz möglich.

(3) <sup>1</sup>Geschäftsführerinnen werden zu Vertreterinnen mit besonderem Sitz (besondere Vertreterin), wenn der Fachschaftsrat die maximal mögliche Zahl an Basis- und weiteren Vertreterinnen entsandt hat. <sup>2</sup>Ist die Geschäftsführerin Basis- oder weitere Vertreterin, kann der Fachschaftsrat eine Vertreterin neu entsenden.

(4) <sup>1</sup>Eine Fachschaft darf insgesamt nicht mehr als fünf Vertreterinnen haben.

(5) <sup>1</sup>Entsendet ein Fachschaftsrat weniger weitere Vertreterinnen als ihm das nach Abs. 2 Nr. 2 möglich ist, geht die Möglichkeit der Entsendung dieser Vertreterinnen nach zwei aufeinander folgenden Sitzungen an die nach dem Höchstzahlverfahren gemäß Absatz 2 Nr. 2 nachfolgenden Fachschaften über.

(6) <sup>1</sup>Nimmt eine Vertreterin an zwei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigt nicht teil, ruht ihr Mandat für die Zeit ihrer weiteren Abwesenheit. <sup>2</sup>Ruhende Mandate weiterer Vertreterinnen werden wie Nichtentsendungen nach Abs. 3 behandelt.

(7) <sup>1</sup>Nach Rücktritt oder Abwahl einer Geschäftsführerin hat der entsprechende Fachschaftsrat alle Vertreterinnen neu zu entsenden.

(8) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft einer Vertreterin im Studierendenrat endet mit dem Ende der Legislatur des Studierendenrates. Ferner endet sie durch Rücktritt, Exmatrikulation, Tod oder Rücknahme der Entsendung durch den Fachschaftsrat.

## § 22 Konstituierung des Studierendenrats

(1) <sup>1</sup>Der Studierendenrat konstituiert sich frühestens am 22. Kalendertag und spätestens am 42. Tag nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse gemäß § 14 Abs. 2.

## Vierter Abschnitt

### § 23 Teilnichtigkeit

<sup>1</sup>Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Wahlordnung oder ihrer Ergänzungsordnungen gelten die übrigen Bestimmungen fort.

### § 24 Änderung der Wahlordnung

(1) <sup>1</sup>Änderung der Wahlordnung werden mit 2/3-Mehrheit der gewählten Mitglieder vom StuRa-Plenum beschlossen.

Inkraftgetreten am 13. August 2009.

Geändert am 06. Januar 2014  
§ 21 Abs. 2 : NEU Listenpunkt 4

Geändert am XX. XXXX. 2020  
Studentenrat in Studierendenrat geändert (vgl. §16 Abs. 1 GrO);  
neu § 12 Abs 1 Satz 2 und 3;  
§ 12 Abs 2 Satz 2 Punkt a "14.ersetzt durch "20.";  
§ Übergangsbestimmungen gestrichen;  
neu § Teilnichtigkeit;  
neu § Änderung der Wahlordnung;  
neu § Ergänzungsordnungen;  
neu § Inkrafttreten

(2) <sup>1</sup>Es gelten die Bestimmungen aus § 11 der Geschäftsordnung des StuRa entsprechend.

### § 25 Ergänzungsordnungen

(1) <sup>1</sup>In Ausnahmefällen kann es nötig sein, dass von den Vorgaben in dieser Wahlordnung abgewichen wird. <sup>2</sup>In diesen Fällen müssen die Sonderbestimmungen durch eine Ergänzungsordnung geregelt werden. <sup>3</sup>In dieser sind die Abweichungen festzuhalten. <sup>4</sup>Ebenfalls muss die Dauer der Sonderbestimmungen festgelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Ergänzungsordnungen werden vom StuRa-Plenum mit einer 2/3-Mehrheit der gewählten Mitglieder beschlossen. <sup>2</sup>Es gelten die Regelungen des § 11 der Geschäftsordnung des StuRa entsprechend.

### § 26 Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Die Wahlordnung und ihre Ergänzungsordnungen treten unmittelbar nach ihrem Beschluss durch das StuRa-Plenum in Kraft. <sup>2</sup>~~Die~~ ~~Dies~~ gilt für Änderungen dieser entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung werden sämtliche anders lautenden Regelungen zur Wahl und der darauf folgenden Zusammensetzung der Fachschaftsrate und des Studierendenrates der Technischen Universität ungültig.

~~Jessica Rupp~~ Erika Mustergf  
GF ~~Soziales~~ Brot und Spiele

Matthias Funke  
GF Finanzen

Entwurf

## Synopse zur Änderung der Wahlordnung 2021

§	Alt	Neu	Begründung
6 Abs. 2 Punkt 10	den Wahltermin, den vorläufigen Ort und die vorläufige Zeit der jeweiligen Stimmabgabe,	den Wahltermin, den vorläufigen Ort und die vorläufige Zeit der jeweiligen Stimmabgabe <b>sowie ggf. einen abweichenden Ort für die Auszählung der Stimmen,</b>	Es ist aufgefallen, dass die Stimmauszählung häufig nicht da stattfindet, wo die Stimmabgabe endet (z.B. in einem Büro statt im HSZ-Foyer). Um die nötige Transparenz zu schaffen sollen diese Orte künftig mit angegeben werden
7 Abs. 3	Wahlen finden für alle Fachschaften an den gleichen Tagen statt, die Uhrzeiten für die Stimmabgabe müssen nicht für alle Fachschaften gleich sein. Ein Wechsel des Abstimmungsraumes innerhalb eines Abstimmungstages ist möglich. Der Wahlausschuss stellt sicher, dass bei Wechsel des Abstimmungsraumes <b>ein Zeitintervall von einer Stunde</b> eingehalten wird. Die vom Wahlausschuss beschlossenen und veröffentlichten Orte sind zwingend einzuhalten. Die Abstimmungsräume müssen barrierefrei zugänglich sein.	Wahlen finden für alle Fachschaften an den gleichen Tagen statt, die Uhrzeiten für die Stimmabgabe müssen nicht für alle Fachschaften gleich sein. Ein Wechsel des Abstimmungsraumes innerhalb eines Abstimmungstages ist möglich. Der Wahlausschuss stellt sicher, dass bei Wechsel des Abstimmungsraumes <b>ein angemessener Zeitraum für den Wechsel</b> eingehalten wird. Die vom Wahlausschuss beschlossenen und veröffentlichten Orte sind zwingend einzuhalten. Die Abstimmungsräume müssen barrierefrei zugänglich sein.	Beim Wechsel von Abstimmungsräumen kann die benötigte Zeit stark variieren. Eine festgelegte Zeit (z.B. 1h) erscheint hier nicht sinnvoll.
7 Abs. 4	neu	<b>Abweichend von Absatz 2 wird bei ausschließlicher Briefwahl nach § 12 Abs. 1 Satz 2 lediglich ein Enddatum der Stimmabgabe festgelegt.</b>	Drei Wahltage festzulegen ist nicht sinnvoll, wenn eine reine Briefwahl stattfindet
8 Abs. 6	Wahlvorschläge können nur innerhalb der vom Wahlleiter festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist <b>beträgt zwei Wochen</b> und endet	Wahlvorschläge können nur innerhalb der vom Wahlleiter festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist <b>beginnt mit der Veröffentlichung der</b>	Die Frist für das Einreichen der Wahlvorschläge soll mit der Ausschreibung beginnen. Die Festlegung auf zwei

Stand 30.08.2021

Synopse zur Änderung der Wahlordnung 2021

	regelmäßig am 21. Kalendertag vor dem ersten Wahltag.	Wahlausschreibung und endet regelmäßig am 25. Kalendertag vor dem ersten Wahltag.	Wochen erscheint hier nicht sinnvoll. Dafür wird die Frist am Ende verkürzt, um das Ende mit der Frist für die Unigremien anzugleichen um Verwirrung bei den Kandidierenden zu verhindern.
12 Abs. 1	Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig. In Ausnahmesituationen kann der Wahlausschuss auch eine ausschließliche Briefwahl anordnen. Hierüber ist sind die Geschäftsführung, das StuRa-Plenum und die Fachschaftsräte umgehend zu informieren.	Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig. In Ausnahmesituationen kann der Wahlausschuss auch eine ausschließliche Briefwahl anordnen. Hierüber ist sind die Geschäftsführung, das StuRa-Plenum und die Fachschaftsräte umgehend zu informieren. Die Entscheidung über die Anordnung der ausschließlichen Briefwahl sollte drei Monate vor dem Wahltermin getroffen werden. In dringenden Fällen kann auch kurzfristiger eine ausschließliche Briefwahl angeordnet werden.	Es scheint sinnvoll eine Frist festzulegen, zu der die Entscheidung gefällt werden soll. Da eine derartige Entscheidung (hoffentlich) immer zusammen mit der Uni gefällt wird, wurde die Formulierung aus der Uniwahlordnung übernommen.
12 Abs. 2 Satz 1	Eine Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigt, beantragt bei der Wahlleiterin schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. [...]	Eine Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigt, beantragt bei der Wahlleiterin schriftlich, per signierter E-Mail oder per elektronischem Antragsformular die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. [...]	Regelung, dass signierte Mails und ein irgendwie geartetes Onlinetool (siehe letztes Jahr) zur Beantragung genutzt werden können.
13 Abs. 1	Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 11 Abs. 7) sind von den Abstimmungsausschüssen die Abstimmungsergebnisse vorläufig zu ermitteln und dem Wahlausschuss	Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 11 Abs. 7) sind von den Abstimmungsausschüssen die Abstimmungsergebnisse vorläufig zu ermitteln und dem Wahlausschuss zusammen mit den	Passend zur Änderung vom §6 soll auch „offiziell“ die Möglichkeit geschaffen werden in einen Auszählungsraum zu gehen, nachdem die Stimmabgabe beendet wurde.

Stand 30.08.2021

Synopse zur Änderung der Wahlordnung 2021

	zusammen mit den Wahlunterlagen zu übergeben. Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus einem Mitglied des Abstimmungsausschusses und einer Hilfskraft bestehen müssen ist zulässig. [...]	Wahlunterlagen zu übergeben. Gegebenenfalls begeben sich die Abstimmungsausschüsse dazu in die vorgesehenen Auszählungsräume. Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus einem Mitglied des Abstimmungsausschusses und einer Hilfskraft bestehen müssen ist zulässig. [...]	
13 Abs 5	neu	Abweichend von Abs. 1 kann bei ausschließlicher Briefwahl nach § 12 Abs. 1 Satz 2 die vorläufige Ermittlung der Ergebnisse auch am Folgetag des für das Ende der Stimmabgabe festgelegten Tages beginnen.	Im letzten Jahr ist klar geworden, dass die Vorbereitung zur Auszählung sehr viel Zeit in Anspruch nimmt. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen soll es ermöglicht werden ggf. erst am nächsten Tag mit der Auszählung zu beginnen. So soll sichergestellt werden, dass die Zählgruppen nicht unnötig lange warten müssen bzw. die Auszählung nicht unnötig spät beginnt.
19 Abs. 2	Neu	Für den Fall der ausschließlichen Briefwahl nach § 12 Abs. 1 Satz 2 beziehen sich alle Fristen auf das Ende der Stimmabgabe nach § 7 Abs. 4.	Da bei einer reinen Briefwahl nur das Ende der Stimmabgabe festgelegt wird, sich die meisten Fristen in der Wahlordnung jedoch auf den ersten Tag der Stimmabgabe beziehen, soll dies hier angepasst werden. In Absprache mit der Wahlverantwortlichen der TU werden die Fristen ohne weitere Anpassung um zwei Tage nach hinten verschoben.

Stand 30.08.2021

## A.6. Übersicht Fehlende Quartalsberichte

	Inneres	Lehre & Studium	Hochschulpolitik	Soziales	Öffentliches	Personal
Q4/2016	X					
Q1/2017	X		X			
Q2/2017	X				X	
Q3/2017	X				X	
Q4/2017	X	Q			X	
Q1/2018	X	Q				
Q2/2018	X	Q				
Q3/2018	X	Q	X		X	
Q4/2018	X		X		X	
Q1/2019	X	L	X		X	
Q2/2019	M	L	X		X	X
Q3/2019	M	L	X		X	X
Q4/2019	X	L	X		X	X
Q1/2020	X	Q	X	X	X	X
Q2/2020	M	Q	X	X	X	X
Q3/2020	M	K	X	X	X	X
Q4/2020	M	X	X	X	X	X
Q1/2021	M	X	X	X	X	X
Q2/2021	M	X	X	X	X	X

X : fehlt komplett

K : fehlt komplett, außer Referat Kultur

L : fehlt komplett, außer Referat Lehre und Studium

M: fehlt komplett, außer Referat Mobilität

Q: Es fehlt (lediglich) der Bericht des Referats Qualitätsentwicklung.

## B. Anwesenheitsliste

Stimmrechte insgesamt: 37  
(davon aktiv: 31, ruhend: 6)

Mehrheit der Mitglieder: 16  
2/3-Mehrheit der Mitglieder: 21

Es waren 21 von 31 stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern während der Sitzung – zum Teil zeitweise – anwesend.

Der StuRa war damit beschlussfähig.

### FSR Allgemeinbildende Schulen

Stimmrechte: 2

A	Johannes Vogel	unentsch.	X
B1	Max Hobinka	unentsch.	X
EV	Maximilian Förster	n. anw.	–

### FSR Architektur/Landschaftsarchitektur

Stimmrechte: 1

A	Franziska Jürgensen	<i>Sitz ruht</i>	–
EV	Moritz Köhler	n. anw.	–

### FSR Bauingenieurwesen

Stimmrechte: 2

A	Till Stadler	<i>Sitz ruht</i>	–
B1	Roman Klöppner	<i>Sitz ruht</i>	–
EV	Annika Körner	n. anw.	–

### FSR Berufspädagogik

Stimmrechte: 1

A	Robert Kernbach	anwesend	X
EV	Sinja Bräuer	n. anw.	–

### FSR Biologie

Stimmrechte: 1

A	Johannes Radde	anwesend	X
EV	Peer Sievers	n. anw.	–

### FSR Center for Molecular and Cellular Bioengineering

Stimmrechte: 1

A	Judith Horvath	unentsch.	X
EV	Eric Schmidt	n. anw.	–

### FSR Chemie/Lebensmittelchemie

Stimmrechte: 1

A	Anton Raphael Kürzinger	anwesend	–
EV	Christoph Lux	anwesend	X

### FSR Elektrotechnik

Stimmrechte: 3

A	Hendrik Hostombe	anwesend	X
B1	Sebastian Mesow	anwesend	X
EV	Sebastian Semmler	n. anw.	–
GF	Robert Lehmann	anwesend	X

### FSR Forstwissenschaften

Stimmrechte: 1

A	Benjamin Görlitz	<i>Sitz ruht</i>	–
EV	Florian Kumichel	n. anw.	–

### FSR Geowissenschaften

Stimmrechte: 1

A	Laura Prokesova	unentsch.	X
EV	David Burkhardt	n. anw.	–

### FSR Hydrowissenschaften

Stimmrechte: 1

A	Florian Schilken	entsch.	–
EV	Nicolas Seibel	anwesend	X

### FSR IHI Zittau „Studierendenschaft IHI“

Stimmrechte: 1

A	Jarl Schmidt	entsch.	X
EV	<i>nicht besetzt</i>	– – –	–

### FSR Informatik

Stimmrechte: 2

A	Dharshan Barkur	unentsch.	X
B1	Jannusch Bigge	anwesend	X
EV	Lutz Thies	n. anw.	–

### FSR Jura

Stimmrechte: 1

A	Gina Manitta	entsch.	–
EV	Franziska Salg	anwesend	X

**FSR Maschinenwesen**

Stimmrechte: 4

A	Max Friedemann	anwesend	X
B1	Kilian Block	entsch.	–
B2	Maximilian Jonas Merten	Sitz ruht	–
EV	Claudia Meißner	anwesend	X
GF	Sven Herdes	anwesend	X

**FSR Mathematik**

Stimmrechte: 1

A	Christiane Lisa Iden	unentsch.	X
EV	Oskar Johann Eric Klempt	n. anw.	–

**FSR Medizin**

Stimmrechte: 3

A	Christian Soyk	entsch.	X
B1	Justus Klein	anwesend	X
B2	Alina Nakov	entsch.	X
EV	nicht besetzt	– – –	–

**FSR der Philosophischen Fakultät**

Stimmrechte: 2

A	Luisa Sophie Schleicher	anwesend	X
B1	Norman Zidlicky	anwesend	X
EV	Nicolas Zander	n. anw.	–

**FSR Physik**

Stimmrechte: 1

A	Lisa Lehmann	unentsch.	X
EV	Pia Celestina Klemens	n. anw.	–

**FSR Psychologie**

Stimmrechte: 1

A	Jenny Pierags	anwesend	X
EV	Julianna Aubeso Matysiak	n. anw.	–

**FSR Sozialpädagogik/Erziehungswissenschaften (M.A.)**

Stimmrechte: 1

A	Constanze Kothmann	Sitz ruht	–
EV	Laura Ludwig	n. anw.	–

**FSR Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften**

Stimmrechte: 1

A	Christina Alexandru	n. anw.	–
EV	Marian Schwabe	anwesend	X

**FSR Verkehrswissenschaften „Studierendenschaft Friedrich List“**

Stimmrechte: 1

A	Cédric Kekes	entsch.	–
EV	Marius Schiller	anwesend	X

**FSR Wirtschaftswissenschaften**

Stimmrechte: 3

A	Tobias Klimmer	anwesend	X
B1	Wolfgang Faber	anwesend	X
B2	Cornelius Lerch	anwesend	X
EV	Charlotte Stephani	n. anw.	–

**Gäste**

(Hochschulgruppe, Referat, Fachschaftsrat etc.)

1	Cao Son Ta
2	Jan-Malte Jacobsen
3	Marie Mandel
4	Marvin Maier (Sitzungsvorstand)
5	Robert Georges (Sitzungsvorstand)

Die Stimmrecht tragenden Vertreter\_innen sind in der letzten Spalte mit einem X markiert.

## C. Abkürzungsverzeichnis

ÄA ... Änderungsantrag	KQSL ... Kommission Qualität in Studium und Lehre
ABS ... Allgemeinbildende Schulen	KSS ... Konferenz Sächsischer Studierendenschaften
AG ... Arbeitsgemeinschaft	LSR ... Landessprecher*innenrat der KSS
AG DSN ... Arbeitsgemeinschaft Dresdner Studentennetz	LuSt ... Lehre und Studium
AG QueSt ... Arbeitsgemeinschaft Queere Studierende	MatNat ... Mathematik und Naturwissenschaften
AE ... Aufwandsentschädigung	MW ... Maschinenwesen
AKQ ... Arbeitskreis Q (Qualität)	n.anw. ... nicht anwesend
BAR ... Barkhausen-Bau	ÖA ... Öffentlichkeitsarbeit
BIW ... Bauingenieurwesen	PB ... Prorektor Bildung
BMBF ... Bundesministerium für Bildung und Forschung	PM ... Pressemitteilung
BO ... Beitragsordnung	PoB ... Politische Bildung
BP ... Berufspädagogik	POT ... Gerhart-Potthoff-Bau
CMCB ... Center for Molecular and Cellular Bioengineering	QE ... Qualitätsentwicklung
DB ... Durchführungsbestimmungen	Ref ... Referat
DHSZ ... Dresdner Hochschulsportzentrum	RF ... Referent_in
DVB ... Dresdner Verkehrsbetriebe AG	SächsHSFG ... Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz
Enth. ... Enthaltung	SCS ... ServiceCenterStudium
entsch. ... entschuldigtes Fehlen	SHK ... Studentische Hilfskraft
ehs ... Evangelische Hochschule Dresden	SIB ... Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement
ESE ... Erstsemestereinführung	SLUB ... Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
ET ... Elektrotechnik	SMWK ... Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
EV ... Ersatzvertreter_in	SoSe, SS ... Sommersemester
FA ... Finanzantrag	StuRa ... Studierendenrat
FO ... Finanzordnung	StuWe ... Studentenwerk
FöA ... Förderausschuss	SV ... Sitzungsvorstand
FS ... Fachschaft	TO ... Tagesordnung
FSR ... Fachschaftsrat	TOP ... Tagesordnungspunkt
FuP ... Finanzen und Projektförderung	TUD ... Technische Universität Dresden
GB ... Geschäftsbereich	tuuwi ... TU Umweltinitiative
GF ... Geschäftsführung, Geschäftsführer_in	unentsch. ... unentschuldigtes Fehlen
GO ... Geschäftsordnung	UL ... Universität Leipzig
GrO ... Grundordnung	USZ ... Universitätssportzentrum (ersetzt durch DHSZ)
GSW ... Geistes- und Sozialwissenschaften	VG2 ... Verwaltungsgebäude 2 (≙ StuRa-Baracke)
GSP ... Gleichstellungspolitik	VVO ... Verkehrsverbund Oberelbe
HoPo ... Hochschulpolitik	WHAT ... StuRa-Referat „Wissen, Handeln, Aktiv Teilnehmen“
HSG ... Hochschulgruppe	WiSe, WS ... Wintersemester
HTW ... Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden	WiWi ... Wirtschaftswissenschaften
HfBK ... Hochschule für Bildende Künste Dresden	ZIH ... Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen
HfM ... Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden	ZQA ... Zentrum für Qualitätsanalyse
IHI ... Internationales Hochschulinstitut Zittau	
ING ... Ingenieurwissenschaften	
Ini ... Initiativantrag	